

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1340/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan** 19
- Verordnung (EG) Nr. 1341/2002 der Kommission vom 24. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1342/2002 der Kommission vom 24. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials** 23
- Verordnung (EG) Nr. 1343/2002 der Kommission vom 24. Juli 2002 über die Erteilung am 30. Juli 2002 von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 2002 26
- Verordnung (EG) Nr. 1344/2002 der Kommission vom 24. Juli 2002 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien stattgegeben wird 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1345/2002 der Kommission vom 24. Juli 2002 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe** 28

Kommission

2002/610/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Beihilferegelung die Frankreich für die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken gewähren will** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 372) 31

2002/611/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 12. Juli 2002 zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien** 36

2002/612/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. April 2002 über die Zuteilung der Mengen geregelter Stoffe, die 2002 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1410) 38

2002/613/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2002 mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2676) 45

2002/614/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 97/467/EG hinsichtlich der Einfuhr von Kaninchenfleisch aus der Slowakei** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2730) 58

2002/615/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2735) 60

2002/616/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Ermächtigung Frankreichs, die Bestimmungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates auf Schlachtbetriebe anzuwenden, in denen höchstens 2 000 Großvieheinheiten pro Jahr geschlachtet werden** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2745) 61

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABL L 63 vom 6.3.2002)** 63
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1297/2002 der Kommission vom 17. Juli 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter gewerblicher Waren (ABL L 189 vom 18.7.2002)** 63
- ★ **Berichtigung des Beschlusses 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABL L 79 vom 22.3.2002)** 64



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1338/2002 DES RATES**vom 22. Juli 2002****zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 573/2002⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2002⁽³⁾ (nachstehend „vorläufige Antidumping-Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien ein.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls beschlossen worden war, nahmen einige betroffene Parteien schriftlich Stellung. Alle betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.
- (3) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültigen Feststellungen als erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (4) Alle Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen.
- (5) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden berücksichtigt.

- (6) Nach der Prüfung der vorläufigen Feststellungen auf der Grundlage der seither eingeholten Informationen wurden die wichtigsten in der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen bestätigt.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Betroffene Ware**

- (7) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung machten einige betroffene Parteien geltend, die Definition der betroffenen Ware sei nicht korrekt. Ihrer Auffassung nach unterschieden sich die technische und die gereinigte Qualität hinsichtlich ihres Reinheitsgrads und wiesen verschiedene Eigenschaften und Verwendungen auf. Die beiden Sulfanilsäurequalitäten könnten nicht als eine homogene Ware betrachtet werden und hätten daher für die Zwecke der Untersuchung als unterschiedliche Waren behandelt werden müssen. Zur Untermauerung dieser Behauptung wurde geltend gemacht, dass die beiden Sulfanilsäurequalitäten nicht hinreichend austauschbar seien. Die Kommission räumte ein, dass die gereinigte Qualität in allen Verwendungen eingesetzt werden könne, was auf die technische Qualität aufgrund der Verunreinigungen hauptsächlich in Form von Anilinerückständen nicht zuträfe. Durch diese Verunreinigungen sei die technische Qualität für die Produktion von optischen Aufhellern und Lebensmittelfarbstoffen nicht geeignet.
- (8) Bekanntlich wird die gereinigte Sulfanilsäurequalität durch Reinigung der technischen Qualität gewonnen und zwar im Wege eines Verfahrens, durch das bestimmte Verunreinigungen entfernt werden. Durch dieses Reinigungsverfahren werden weder die molekularen Eigenschaften der Verbindung noch die Art, in der sie mit anderen chemischen Stoffen reagiert, verändert. Daher weisen die technische und die gereinigte Qualität dieselben grundlegenden chemischen Eigenschaften auf. Die Tatsache, dass sie unter Umständen bei bestimmten Verwendungen wegen der Verunreinigungen nur in eine Richtung austauschbar sind, wird daher nicht als hinreichender Grund dafür erachtet, dass die gereinigte Qualität und die technische Qualität als unterschiedliche Waren anzusehen sind, die in separaten Untersuchungen behandelt werden sollten. Durch das Reinigungsverfahren entstehen im Rahmen der Herstellung zwar bestimmte zusätzliche Kosten, diese wurden aber bei dem Vergleich der verschiedenen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten mit den aus dem betroffenen Land eingeführten Qualitäten, der zur Ermittlung

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 28.

der Preisunterbietung und der Schadensbeseitigungsschwelle vorgenommen wurde, berücksichtigt.

- (9) Folglich wurde die Auffassung vertreten, dass die von den betroffenen Parteien vorgebrachten Argumente zur Definition der betroffenen Ware nicht ausreichen, um die diesbezüglichen im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung getroffenen Feststellungen zu entkräften. Daher wird der endgültige Schluss gezogen, dass beide Sulfanilsäurequalitäten für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware anzusehen sind.

2. Gleichartige Ware

- (10) Der Kommission wurden keine neuen Aspekte zur Kenntnis gebracht, die sie dazu veranlasst hätten, die Schlussfolgerungen im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung, denen zufolge die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte Sulfanilsäure und die in Indien hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte Ware gleichartig sind, zu ändern.
- (11) Die unter Erwägungsgrund 13 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen zur gleichartigen Ware werden somit bestätigt.

D. SUBVENTION

- (12) Die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung über die Anfechtbarkeit der Subventionen, die die ausführenden Hersteller erhielten, werden bestätigt, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt wird.

1. Freie Exportzonen (FEZ)/Exportorientierte Betriebe (EOB)

- (13) Hierzu gingen keinen neuen Bemerkungen ein. Die unter den Erwägungsgründen 18 bis 28 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen werden bestätigt.

2. Nachausfuhr-Duty Entitlement Passbook Scheme (DEPB)

- (14) Die indische Regierung behauptete, die Kommission habe sowohl gegen den Geist als auch gegen die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ASCM) verstoßen, da sie die Inanspruchnahme der DEPB-Regelung nicht in jedem Einzelfall untersucht habe. Sie machte geltend, die Beurteilung der aus diesen Regelungen erwachsenden Vorteile sei nicht korrekt gewesen, da nur die übermäßige Erstattung von Einfuhrabgaben als Subvention im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 angesehen werden könne. Um festzustellen, ob eine Subvention vorliege, müsse daher untersucht werden, ob eine übermäßige Erstattung vorliege.
- (15) Die Kommission wandte die folgende Methode an, um festzustellen, ob es sich bei der Nachausfuhr-DEPB um eine anfechtbare Subvention handelt und, gegebenenfalls, die Höhe des Vorteils festzustellen.

- (16) Sie zog Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Grundverordnung heran und kam zu dem Schluss, dass diese Regelung eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung umfasst, da diese auf normalerweise zu entrichtende Abgaben (d. h. Einfuhrzölle) verzichtet. Zudem wird den Empfängern ein Vorteil im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt, da die ausführenden Hersteller die üblichen Einfuhrabgaben nicht entrichten müssen. Die DEPB-Subventionen sind von der Ausfuhrleistung abhängig und damit anfechtbar gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung, sofern nicht eine in der Grundverordnung genannte Ausnahme vorliegt.

- (17) Eine solche Ausnahme liegt gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) unter anderem im Fall von Rückerstattungs- und Ersatzrückerstattungsregelungen vor, die den strikten Auflagen in Anhang I Buchstabe i) und Anhang II (mit der Definition des Begriffs „Rückerstattungssysteme“ und den dafür geltenden Regeln) und III (mit der Definition des Begriffs „Ersatzrückerstattungssysteme“ und den dafür geltenden Regeln) der Grundverordnung entsprechen.

- (18) Die Untersuchung ergab, dass es sich bei dem Nachausfuhr-DEPB nicht um eine Rückerstattungs- oder eine Ersatzrückerstattungsregelung handelt. Die untersuchte Regelung schreibt nämlich nicht vor, dass nur solche Waren eingeführt werden dürfen, die bei der Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Waren verbraucht werden (Anhang II der Grundverordnung), was sicherstellen würde, dass die Bedingungen des Anhangs I Buchstabe i) eingehalten würden. Zudem gibt es kein System, um zu überprüfen, ob die Einfuhren tatsächlich bei der Herstellung verbraucht werden. Es handelt sich auch nicht um eine Ersatzrückerstattungsregelung, da die eingeführten Waren nicht in den gleichen Mengen wie die im Inland erworbenen, für die Exportproduktion verwendeten Vorleistungen verwendet und nicht von der gleichen Beschaffenheit sein müssen (Anhang III der Grundverordnung). Und schließlich können die ausführenden Hersteller die DEPB-Regelung unabhängig davon in Anspruch nehmen, ob sie überhaupt Vorleistungen einführen. Ein Ausführer muss lediglich Waren ausführen, nicht aber nachweisen, dass er tatsächlich Vorleistungen eingeführt hat. Somit können die DEPB-Vorteile auch von ausführenden Herstellern in Anspruch genommen werden, die sämtliche Vorleistungen im Inland beziehen und keine Waren einführen, die als Vorleistungen verwendet werden können. Daher steht die Nachausfuhr-DEPB mit den Anhängen I bis III der Grundverordnung nicht im Einklang. Da somit die Ausnahme zur Definition des Begriffs „Subvention“ in Artikel 2 der Grundverordnung nicht zur Anwendung kommt, entspricht der anfechtbare Vorteil allen erstatteten Einfuhrabgaben, die normalerweise für sämtliche Einfuhren zu entrichten sind.

- (19) Die übermäßige Rückerstattung von Einfuhrabgaben bildet somit nur bei zulässigen Rückerstattungs- und Ersatzrückerstattungsregelungen die Grundlage für die Berechnung des Vorteils. Da festgestellt wurde, dass die Nachausfuhr-DEPB zu keiner dieser beiden Kategorien gehört, entspricht der Vorteil den gesamten erstatteten Einfuhrabgaben und nicht nur etwaigen übermäßig erstatteten Einfuhrabgaben, da in solchen Fällen jegliche Erstattung als übermäßig angesehen wird.
- (20) Daher ist die Behauptung der indischen Regierung zurückzuweisen und die unter den Erwägungsgründen 35 bis 40 der vorläufigen Verordnung dargelegten vorläufigen Feststellungen zur Anfechtbarkeit dieser Regelung und zur Berechnung der Höhe des Vorteils werden bestätigt.

3. Income Tax Exemption Scheme (ITES) — Befreiung von der Körperschaftsteuer

- (21) Das kooperierende Unternehmen behauptete, bei der Berechnung der Höhe des aus dieser Regelung erwachsenden Vorteils sei der von dem Unternehmen gezahlte tatsächliche Steuerbetrag nicht voll berücksichtigt worden, da bei der ursprünglichen Berechnung nur die alternative Mindeststeuer zugrunde gelegt worden sei, nicht jedoch die in vorausgegangenen Jahren vorab gezahlte Körperschaftsteuer.
- (22) Diese Behauptung war den Untersuchungsergebnissen zufolge begründet. Die Neuberechnung der Höhe des Vorteils für das Unternehmen ergab, dass er geringfügig war.

4. „Advance Licence — Advance Release Orders“-Regelung

- (23) Die indische Regierung machte geltend, dass es sich bei den so genannten „Advance Release Orders“ (nachstehend „ARO“ abgekürzt) lediglich um eine zulässige Ausweitung eines zulässigen Ersatzrückerstattungssystems (Vorablicenzen) handelt. Nach Auffassung der indischen Regierung ist ein Beweis hierfür die Tatsache, dass zwischen den erteilten Lizenzen (selbst wenn sie später gegen ARO ausgetauscht werden) und der Einfuhr der für die Herstellung der Ausfuhr erforderlichen Vorleistungen ein nicht zu umgehender Zusammenhang bestehe. Zudem sei die Regelung so konzipiert und werde von der indischen Regierung in einer Weise angewandt, dass jegliche übermäßige Rückerstattung verhindert werde.
- (24) Hierzu trug die indische Regierung vor, im Rahmen einer Ersatzrückerstattungsregelung sei nicht vorgeschrieben, dass ein Unternehmen, das eine Zollrückerstattung für eingeführte Vorleistungen in Anspruch nehme, genau diese Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Waren in Anspruch nehmen müsse. Nach Auffassung der indischen Regierung könne das Unternehmen bei der Herstellung der Ausfuhrware Vorleistungen des Inlandsmarkts verbrauchen, sofern sie in gleicher Menge verwendet würden wie die Vorleistungen, für die die Erstattung der Einfuhrzölle in Anspruch genommen werde. Die indische Regierung machte ferner geltend, dass ein Inhaber einer ARO diese nur für die auf der Vorablizenz angegebene (auf dem Inlandsmarkt bezogene) Vorleistung verwenden

könne und dass die Vorablizenz für eine für die Ausfuhr bestimmte Ware erteilt worden sei, bei deren Herstellung bereits Vorleistungen in derselben Menge verbraucht worden seien.

- (25) Bei der Prüfung dieser Argumente sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Vorablicenzen Ausführern (ausführenden Herstellern oder ausführenden Händlern) erteilt werden, damit sie Vorleistungen, die bei der Herstellung von Ausfuhrwaren verwendet werden, zollfrei einführen können. Auf den Vorablicenzen wird entweder die Menge oder der Wert der zulässigen Einfuhren angegeben. In beiden Fällen werden bei den meisten Waren, einschließlich der von dieser Untersuchung betroffenen Ware, die Sätze zur Ermittlung der zulässigen zollfreien Einfuhren anhand der „Standard Input Output Norms“ (SION) festgesetzt. Die in den Vorablicenzen aufgeführten Vorleistungen werden bei der Herstellung der betreffenden ausgeführten Veredelungserzeugnisse verwendet.
- (26) Die Inhaber von Vorablicenzen, die die Vorleistungen nicht direkt einführen, sondern von inländischen Anbietern beziehen wollen, können dafür ARO verwenden. In diesem Fall werden die Vorablicenzen in ARO umgewandelt und nach Lieferung der darauf angegebenen Waren auf den Lieferanten übertragen. Gemäß dem „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokument ist der Lieferant dadurch berechtigt, die im Fall einer Ausfuhr vorgesehenen Vorteile in Anspruch zu nehmen wie beispielsweise die Erstattung von Zöllen bei der Ausfuhr und die Erstattung der Verbrauchsteuer.
- (27) Im vorliegenden Fall nutzte das kooperierende Unternehmen die Vorablicenzen nur in sehr geringem Maße für zollfreie Einfuhren. Stattdessen wandelte das Unternehmen die Lizenzen in ARO um und übertrug sie gegen Gewährung geschäftlicher Vorteile auf inländische Lieferanten. Die aus den ARO erwachsenden geschäftlichen Vorteile entsprechen den Abgaben, die der Lieferant aufgrund der vorgesehenen Erstattung im Fall der Ausfuhr nicht entrichten muss.
- (28) Natürlich können Rückerstattungsregelungen die Rückerstattung von Einfuhrabgaben auf Vorleistungen erlauben, die bei der Herstellung einer anderen Ware verbraucht werden, wenn in der letztgenannten, für die Ausfuhr bestimmten Ware inländische Vorleistungen enthalten sind, welche die gleiche Qualität und Beschaffenheit wie die eingeführten Vorleistungen aufweisen, die sie ersetzen. So wäre es beispielsweise zulässig, dass ein Unternehmen im Fall eines Engpasses bei zollfreien Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrwaren zunächst Vorleistungen des Inlandsmarkts verwendet und später die entsprechende Menge Vorleistungen zollfrei einführt. In diesem Zusammenhang ist das Bestehen eines Nachprüfungssystems oder -verfahrens wichtig, da es in diesem Fall der indischen Regierung ermöglicht, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Menge der Vorleistungen, für die die Rückerstattung beansprucht wird, die Menge gleichartiger ausgeführter Waren, in welcher Form auch immer, nicht überschreitet und dass die Höhe der Rückerstattung von Einfuhrabgaben die Höhe der ursprünglich auf die betreffenden eingeführten Vorleistungen erhobenen Einfuhrabgaben nicht überschreitet.

- (29) Wie bereits die vorläufige Sachaufklärung ergab auch die Überprüfung, dass es kein System oder Verfahren gab, um zu überprüfen, ob die bzw. welche der mit ARO bezogenen Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht wurden oder ob es zu einem übermäßigen Erlass von Einfuhrabgaben im Sinne des Anhangs I Buchstabe i) und der Anhänge II und III der Grundverordnung kam. Insbesondere ist der Ausfuhrer nicht verpflichtet, die mit ARO bezogenen Vorleistungen tatsächlich bei der Herstellung zu verbrauchen. Da sich der Erlass der Einfuhrabgaben nicht auf die Einfuhrabgaben für die Waren beschränkt, die bei der Herstellung der Ausfuhrwaren verbraucht werden, ist die Voraussetzung nicht erfüllt, der zufolge ein solcher Erlass nur für Waren gewährt werden darf, die bei der Herstellung der Ausfuhrwaren tatsächlich verbraucht werden. Daraus wird der Schluss gezogen, dass es sich bei den ARO-Bestimmungen im Rahmen der „Advance Licence“-Regelung nicht um eine zulässige Erlass-/Rückerstattungsregelung im Sinne der Grundverordnung handelt.
- (30) ARO können auch deshalb nicht als Rückerstattungsregelung angesehen werden, da die Einfuhr von Vorleistungen offensichtlich nicht vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang könnte eine Regelung nur dann als zulässige Rückerstattungsregelung angesehen werden, wenn ein Einfuhrelement gegeben ist, d. h. wenn ein Zusammenhang zwischen den eingeführten Vorleistungen und den ausgeführten Waren besteht. Die Menge der eingeführten Vorleistungen sollte im Verhältnis zu den ausgeführten Waren stehen.
- (31) Aus den vorstehenden Gründen können diese Behauptungen nicht akzeptiert werden, und die vorläufigen Feststellungen hinsichtlich der Anfechtbarkeit dieser Regelung und der Berechnung der Höhe des Vorteils werden bestätigt.

5. Anreizpaket der Regierung von Maharashtra

- (32) Wie in der vorläufigen Verordnung dargelegt kann diese Regelung nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die in bestimmten bezeichneten geografischen Gebieten des Bundesstaates Maharashtra investiert haben. Sie gilt nicht für Unternehmen, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. Die eingeräumten Vorteile sind je nach Gebiet unterschiedlich hoch. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung ist die Regelung somit spezifisch.
- (33) Die indische Regierung und das betroffene Unternehmen machten geltend, diese Subventionsregelung sei nicht anfechtbar, da sie die Kriterien des Artikels 4 Absatz 3 der Grundverordnung erfülle und somit eine zulässige Regionalsubventionen des Bundesstaates Maharashtra darstelle.
- (34) Im Fall von Subventionen für benachteiligte Regionen innerhalb des Gebiets des Ursprungs- und/oder Ausfuhrlandes müssen gemäß dem vorgenannten Artikel bestimmte Bedingungen erfüllt sein, damit die Regelungen nicht zum Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden können; insbesondere müssen i) die Subventionen gemäß einem allgemeinen Rahmen für die regionale Entwicklung gewährt werden und ii) die betroffenen Regionen genau bezeichnete, geografisch zusammenhängende Gebiete mit einer definierbaren

wirtschaftlichen und administrativen Identität darstellen sowie iii) auf der Grundlage neutraler und objektiver Kriterien, die durch Gesetze oder andere amtliche Unterlagen klar festgelegt sein müssen, als benachteiligt angesehen werden. Diese Kriterien müssen einen Maßstab zur Messung der wirtschaftlichen Entwicklung umfassen, der zumindest auf einem der folgenden Faktoren basiert: Pro-Kopf-Einkommen oder Haushaltseinkommen pro Kopf oder Pro-Kopf-BIP (das jeweils 85 % des Durchschnitts des Gebiets des betreffenden Ursprungs- oder Ausfuhrlandes nicht überschreiten darf) oder Arbeitslosenquote (die mindestens 110 % des Durchschnitts des Gebiets des betreffenden Ursprungs- oder Ausfuhrlandes betragen muss), gemessen über einen Zeitraum von drei Jahren.

- (35) Die Regierung von Maharashtra erklärte in einem Schreiben an das Handels- und Industrieministerium der indischen Regierung, dass das Anreizpaket für die gesamte zusammenhängende Region außerhalb des relativ fortgeschrittenen Mumbai-Thane-Gürtels des Bundesstaats Maharashtra gilt und dass die benachteiligte Region außerhalb dieses Gürtels ein Pro-Kopf-Einkommen aufweist, das unter dem Durchschnitt des Bundesstaats liegt. Es wurden Zahlen übermittelt, denen zufolge das Pro-Kopf-Einkommen der Region, für die die Regelung gilt, im Vergleich zu demjenigen des Bundesstaats Maharashtra insgesamt 1982/83 bei 74,54 % und 1998/99 bei 74,81 % lag. Diese Zahlen wurden jedoch nicht belegt.
- (36) Die Prüfung des Antrags auf Behandlung der Subventionen als grüne Subventionen ergab aber, dass das Pro-Kopf-Einkommen des Bundesstaats Maharashtra, gemessen über einen Zeitraum von drei Jahren (1996/97 bis 1998/99) mehr als 60 % über dem indischen Landesdurchschnitt liegt. Selbstverständlich wird bei der 85 %-Schwelle das Pro-Kopf-Einkommen des gesamten Ursprungs- bzw. Ausfuhrlandes und nicht das eines einzelnen Bundesstaats oder einer Region zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage beträgt das Pro-Kopf-Einkommen des Fördergebiets in Maharashtra zwar weniger als 85 % des regionalen Durchschnitts, liegt aber deutlich über dem landesweiten durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen, und die Region kommt auf der Grundlage dieses Kriteriums daher nicht für eine Behandlung der Subventionen als grüne Subventionen in Frage. Zu dem Kriterium Arbeitslosenquote übermittelten die indischen Behörden keine Informationen.
- (37) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass im vorliegenden Fall diese Regelung die Kriterien des Artikels 4 Absatz 3 der Grundverordnung nicht erfüllt. Die vorläufigen Feststellungen zur Anfechtbarkeit dieser Regelung werden daher bestätigt.
- (38) Zur Berechnung der Höhe der Subventionen unter den Erwägungsgründen 72 bis 74 der vorläufigen Verordnung machten die indische Regierung und das betroffene Unternehmen geltend, dass der im Rahmen der Steuerzuschubregelung gewährte Betrag auf alle Verkäufe im Untersuchungszeitraum (nachstehend „UZ“ abgekürzt) und nicht — wie im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung — allein auf die Inlandsverkäufe im UZ aufgeteilt werden müsste, da es sich um einen Vorteil für das Unternehmen insgesamt handele und daher nicht nur seinen Inlandsverkäufen zuzuschreiben sei.

- (39) Ferner wiesen sie die Kommission auf bestimmte Faktoren hin, um die die Berechnungen der Höhe des Vorteils für das betroffene Unternehmen im Rahmen der Verkaufsteuerbefreiung überhöht worden seien.
- (40) Das Vorbringen zur Aufteilungsgrundlage für den im Rahmen der Steueraufschubregelungen gewährten Vorteil wurde als gerechtfertigt angesehen, und die Kommission änderte die Berechnung der Höhe der Subventionen entsprechend.
- (41) In Bezug auf die Verkaufsteuerbefreiung wurden die vorläufigen Berechnungen nach Berücksichtigung der Bemerkungen der betroffenen Parteien und einer eingehenden Überprüfung der vorläufigen Feststellungen korrigiert, so dass die Höhe der Subventionen insgesamt niedriger ist.

- (42) Auf der Grundlage der wie dargelegt angepassten Berechnungen erhielt das Unternehmen im Rahmen dieser Regelung eine Subvention in Höhe von 0,8 %.

6. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (43) Gemäß der Grundverordnung berechnet ergaben sich für den untersuchten ausführenden Hersteller, wertemäßig ausgedrückt, anfechtbare Subventionen in Höhe von 7,1 %.
- (44) Der Umfang der Mitarbeit in Indien war sehr hoch (über 80 %). Daher wurde für die nicht kooperierenden Unternehmen die Subventionsspanne des kooperierenden Unternehmens, d. h. eine Spanne von 7,1 %, zugrunde gelegt.

Art der Subventionsregelung	EOB (*)	DEPB (*)	EPCG	ITES	Vorabli- zenz/ARO (*)	Regelung des Bundesstaates Maharashtra	INSGESAMT
Kokan Synthetics and Chemicals Private Limited	1,4 %	1,7 %	0	0	3,2 %	0,8 %	7,1 %
Alle übrigen Unter- nehmen							7,1 %

(*) Bei den mit einem Sternchen gekennzeichneten Subventionen handelt es sich um Ausfuhrsubventionen.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (45) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung stellten mehrere betroffene Parteien die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und deren Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 8 der Grundverordnung in Frage. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Antrag des Herstellers Sorochimie Chimie Fine von dem zweiten Gemeinschaftshersteller, Quimigal S.A., nicht unterstützt wurde.
- (46) Diesbezüglich erinnerte die Kommission daran, dass Quimigal zwar nicht zu den ursprünglichen Antragstellern zählte, jedoch damals die Einleitung des Verfahrens befürwortete und uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeitete. Im Zusammenhang mit Forderungen einiger betroffener Parteien bekräftigte das Unternehmen im Laufe der Untersuchung mehrfach, dass es das Verfahren befürwortete. Da der Kommission keine neuen Informationen übermittelt wurden, die sie dazu veranlasst hätten, die Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zu ändern, werden die unter Erwägungsgrund 78 der vorläufigen Verordnung erläuterten Feststellungen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Zulässigkeit der Definition hiermit bestätigt.

über die Feststellungen der Kommission betreffend das Volumen und die Preise der Einfuhren unterrichtet worden seien und dies folglich eine Verletzung ihrer Rechte auf Interessensverteidigung darstelle. Angeblich fehlten diese Informationen auch in der nicht vertraulichen Fassung des Antrags, so dass der Antrag die Kriterien in Artikel 10 Absatz 2 der Grundverordnung nicht erfüllte.

- (48) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Grundverordnung sind alle Informationen, die von den Parteien auf vertraulicher Basis für eine Antidumpinguntersuchung zur Verfügung gestellt werden, von der untersuchenden Behörde so lange vertraulich zu behandeln wie eine vertrauliche Behandlung gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Sulfanilsäureproduktion ohnehin schon auf relativ wenige Unternehmen in der Welt beschränkt ist. Aus Gründen der Vertraulichkeit war es daher nicht möglich, präzise Angaben zu den Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft vorzulegen, insbesondere für jene Länder, in denen es nur einen ausführenden Hersteller gibt. Deshalb wurden den betroffenen Parteien im Rahmen der Unterrichtung indizierte Zahlen mit einer Erläuterung zur Verfügung gestellt.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (47) Mehrere betroffene Parteien stellten die Art und Weise in Frage, wie die Kommission die Daten zu den Einfuhren von Sulfanilsäure in die Gemeinschaft, zum Gemeinschaftsverbrauch und zu den Marktanteilen ermittelt hatte. Sie machten geltend, dass sie nicht ausreichend

- (49) Da keine der betroffenen Parteien, die eine unzureichende Unterrichtung geltend machten, in der Lage war, ausreichende Beweise dafür vorzulegen, dass es aufgrund der ihnen in Form einer Zusammenfassung zur Verfügung gestellten Informationen nicht möglich gewesen sei, ihr Recht auf Interessensverteidigung wahrzunehmen, mussten ihre diesbezüglichen Argumente zurückgewiesen werden.

2. Betroffene Einfuhren

- (50) Eine betroffene Partei behauptete, dass die Angaben in der vorläufigen Verordnung zum Anstieg der Einfuhren nicht die tatsächliche Situation widerspiegeln. Da sich verschiedene andere Hersteller vom Markt zurückgezogen hatten, seien die gewerblichen Verwender in der Gemeinschaft gezwungen gewesen, Sulfanilsäure auf dem Weltmarkt zu kaufen, was wiederum zu einem drastischen Anstieg der Einfuhrmengen geführt habe. Diesem Vorbringen konnte aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Erstens wurden keine neuen Beweise zur Stützung dieser Behauptung übermittelt, die die Kommission hätten veranlassen können, zu diesem Zeitpunkt die Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zu ändern. Auch wenn unter Erwägungsgrund 161 der vorläufigen Verordnung eingeräumt wurde, dass die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt weiterhin zu einem beträchtlichen Teil durch Einfuhren aus Indien gedeckt werden würde, wurde zugleich darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durchaus in der Lage gewesen wäre, seine Expansionsabsichten zu verwirklichen und somit einen größeren Teil der Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, wenn er nicht von den schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren betroffen gewesen wäre. Aus diesen Gründen werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 81 bis 85 der vorläufigen Verordnung zu den Einfuhren aus Indien in die Gemeinschaft und den ermittelten Preisunterbietungsspannen bestätigt.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (51) Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage dieses Wirtschaftszweigs beeinflussten.
- (52) Nach der vorläufigen Unterrichtung zogen mehrere betroffene Parteien die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission zur Schädigung in Zweifel, da für bestimmte Indikatoren positive Entwicklungen verzeichnet worden waren. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass der im Bezugszeitraum (1. Januar 1997 bis 30. Juni 2001) verzeichnete Anstieg bei Produktion, Verkäufen und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft doch beweise, dass dieser nicht geschädigt worden sei. Eine betroffene Partei machte geltend, dass die Kommission nicht, wie in Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehen, eine einschlägige Beurteilung der Lohnkosten vorgenommen habe.
- (53) In Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung genannten Wirtschaftsfaktoren und -indizes sei darauf hingewiesen, dass dort ausdrücklich erklärt wird, dass weder eines noch mehrere dieser Kriterien notwendigerweise für die Ermittlung der Schädigung ausschlaggebend sind. Es ist in der Tat richtig, dass sich bestimmte Indikatoren, die sich auf die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Mengen beziehen, positiv entwickelten. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass der Gemeinschaftsverbrauch von Sulfanilsäure im Bezugszeitraum um 13 % stieg und die Zahl der Lieferanten zurückging, da einige Gemeinschaftshersteller ihre Tätigkeit aufgaben.

- (54) Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigte sich aber vor allem in einem Preisdruck und einer Verhinderung von Preiserhöhungen. Zwischen 1997 und 1998 erfolgte ein drastischer Rückgang des durchschnittlichen Verkaufspreises der Waren der Gemeinschaftshersteller, als der durch die steigenden Einfuhren ausgeübte Druck auf dem Markt spürbar wurde. Obwohl es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang, seinen durchschnittlichen Verkaufspreis im Zuge der steigenden Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt anzuheben, erreichte er dennoch nicht ein Preisniveau, mit dem die vollen Produktionskosten gedeckt werden konnten, so dass er im UZ weiterhin Verluste erlitt.
- (55) Zu dem Argument, das in Verbindung mit den Löhnen vorgebracht wurde, ist zu bemerken, dass die Zahl der bei Sorochimie beschäftigten Arbeitskräfte im Bezugszeitraum zwar zurückging, die durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten jedoch stiegen. Als Grund sind der im Bezugszeitraum erfolgte Wandel in der Zusammensetzung der Belegschaft sowie die allgemeine Entwicklung der Löhne anzuführen. In Bezug auf Quimigal ist festzuhalten, dass das Unternehmen im Basisjahr für den Index (1998) keine Sulfanilsäure herstellte. Als das Unternehmen 1999 seine Sulfanilsäureproduktion aufnahm, waren die Beschäftigten Vollzeit in diesem Bereich tätig; ab 2000 wurde sogar ein zusätzlicher Tag gearbeitet. Keines der beiden Unternehmen machte geltend, dass sich die betroffenen Einfuhren negativ auf die Löhne der in der Sulfanilsäureproduktion beschäftigten Arbeitskräfte ausgewirkt hätten. Deshalb wurden die Löhne nicht als Schadensindikator betrachtet.
- (56) Aus diesen Gründen wird die vorläufige Schlussfolgerung, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter den Erwägungsgründen 88 bis 107 ausführlich dargelegt, eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 der Grundverordnung verursacht wurde, bestätigt.

G. SCHADENSURSACHE

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Schadensursache

- (57) Einige betroffene Parteien machten geltend, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei zum Teil selbst für die von ihm erlittene Schädigung verantwortlich. Mehrere Parteien stellten die Qualität der Unternehmensleitung, der Waren und des Kundendienstes von Sorochimie in Frage und unterstrichen die Tatsache, dass das Unternehmen im Bezugszeitraum selbst Sulfanilsäure einfuhrte. Darüber hinaus behauptete eine Partei, dass die Schädigung von Sorochimie seinem anderen Geschäftsbereich (Klebstoff) zuzuschreiben sei, der im UZ erhebliche Schwierigkeiten zu bewältigen hatte. Im Hinblick auf die Situation von Quimigal, dem zweiten Unternehmen, das den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, wurde geltend gemacht, dass dessen Entscheidung, in der Anlaufphase mit einer Niedrigpreisstrategie in den Markt einzutreten, auch zu der angeblichen Schädigung beigetragen habe. Schließlich wurde behauptet, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft strenge Umweltauflagen zu erfüllen und höhere Lohn- und Transportkosten zu tragen habe als die ausführenden Hersteller in Indien, so dass die Einfuhren mit Ursprung in diesem Land über einen Wettbewerbsvorteil verfügten und nicht zu schädigenden Preisen angeboten würden.

- (58) Die Untersuchung ergab, dass das Unternehmen Sorochimie trotz seiner auf die extrem niedrigen Marktpreise zurückzuführenden finanziellen Schwierigkeiten in der Lage war, im Bezugszeitraum neue Kunden zu gewinnen und seine Produkte an deren Erfordernisse anzupassen. Das Unternehmen musste im Bezugszeitraum bestimmte Mengen der betroffenen Ware einkaufen, um in der Zeit, als grundlegende Reparaturarbeiten an den Produktionsanlagen vorgenommen wurden, die Nachfrage der Kunden befriedigen zu können. Deshalb kann nicht geltend gemacht werden, Sorochimie habe zu seiner eigenen Schädigung beigetragen. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass alle außergewöhnlichen Kosten, die aufgrund der Schwierigkeiten des Unternehmens in seinem Klebstoffbereich entstanden, in der derzeitigen Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, da sie sich nicht auf die betroffene Ware bezogen und deshalb nicht in den in der vorläufigen Verordnung beschriebenen Schadensindikatoren Eingang gefunden haben.
- (59) Unter Erwägungsgrund 118 der vorläufigen Verordnung wurde darauf hingewiesen, dass Quimigal seinen Beschluss, Sulfanilsäure herzustellen und zu verkaufen, zu einem Zeitpunkt fasste, als die Preise für Sulfanilsäure auf dem Gemeinschaftsmarkt höher waren. Quimigal war in der Lage, in einer Zeit in den Markt einzutreten, als die Nachfrage in der Gemeinschaft stieg und sich die Zahl der Anbieter von Sulfanilsäure sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft veränderte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass sich das Unternehmen gezwungen sah, Preise in Rechnung zu stellen, die jenen der gedumpten und subventionierten Einfuhren ähnlich waren, um sich 1999 und 2000 auf dem Markt zu behaupten und Marktanteile zu gewinnen, da das Unternehmen aufgrund seiner geringen Betriebsgröße eher ein Mengenanpasser (Preisnehmer) als ein Preisfixierer war. Der Marktanteil des Unternehmens ging jedoch im UZ aufgrund steigender Einfuhrmengen aus Indien leicht zurück. Es gibt somit keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf einen übermäßig scharfen Wettbewerb innerhalb des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen ist.
- (60) In Verbindung mit den angeblich höheren Kosten, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund geltender Umweltschutzbestimmungen und anderer Faktoren entstehen, ist daran zu erinnern, dass der Wettbewerbsvorteil der betroffenen Einfuhren bei der Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt wurde. Die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 121 bis 123 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (61) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachte eine betroffene Partei die Frage vor, wie die Kommission angesichts der Tatsache, dass sich Sorochimie in Konkursverwaltung befindet, zu der Feststellung gelangen konnte, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lebensfähig und wettbewerbsfähig war. Bekanntlich hatte Sorochimie keine andere Wahl, als sich nach den Schwierigkeiten in seinem Klebstoffgeschäft und angesichts des Drucks auf den Sulfanilsäurebereich vor seinen Gläubigern zu schützen. Das Handelsgericht Charleville Mézière beauftragte einen Konkursverwalter mit der Beaufsichtigung der Handelsgeschäfte

des Unternehmens und gab dem Unternehmen die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist einen Umstrukturierungsplan auszuarbeiten. Diese Frist wurde vor kurzem bis zum 31. Januar 2003 verlängert. Wenn keine anderen unvorhersehbaren Umstände eintreten, dürfte das Unternehmen zunächst weiter bestehen, so dass die Einführung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen dem Unternehmen zugute kommen wird. Daher wird die Feststellung unter Erwägungsgrund 134 der vorläufigen Verordnung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt, bestätigt.

- (62) Mehrere betroffene Parteien machten geltend, dass die Kommission es versäumt habe, eine objektive Bewertung der Lage der gewerblichen Verwender vorzunehmen, da sie in keiner Weise der Möglichkeit Rechnung trug, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach Einführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich steigen werden. Außerdem wurde behauptet, dass die Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würden, da die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht ausreiche, um die Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, und durch die Abschottung des Marktes gegen Einfuhren aus Indien und auch aus der VR China, die Gegenstand der parallelen Antidumpinguntersuchung ist, eine duopolistische Marktstruktur mit nur zwei Gemeinschaftsherstellern entstehen könnte.
- (63) Auf die Behauptung, die Kommission habe bei der Prüfung, ob die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würden, keine objektive Bewertung der verschiedenen Interessenlagen vorgenommen, ist zu antworten, dass die Kommission in der vorläufigen Untersuchung eine eingehende Analyse der wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die verschiedenen Verwendergruppen (Hersteller von optischen Aufhellern, Betonzusatzstoffen, Spezialfarbstoffen und Lebensmittel-farbstoffen) vornahm. Diese Untersuchung umfasste auch eine Bewertung der möglichen finanziellen Auswirkungen etwaiger Antidumpingmaßnahmen auf deren Kosten, wobei bei dieser Quantifizierung davon ausgegangen wurde, dass sich die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern um die vorgeschlagenen Zölle erhöhen würden. Gleichzeitig wurde bei dieser Berechnung einem möglichen maximalen Preisanstieg von 10 % für vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte Sulfanilsäure gebührend Rechnung getragen, indem davon ausgegangen wurde, dass nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft etwa in gleichem Maße steigen werden wie die Preise der betroffenen Einfuhren. Zugleich wurde berücksichtigt, dass die Kapazitätsauslastung im UZ bereits relativ hoch war. Der Kommission wurden somit keine neuen Informationen übermittelt, die sie dazu hätten veranlassen können, die Schlussfolgerungen der vorläufigen Untersuchung zu den wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Herstellkosten der verschiedenen Verwendergruppen zu ändern.
- (64) Im Hinblick auf das Angebot und den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt ist festzuhalten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit der derzeitigen Produktionskapazität rund 50 % der Gemeinschaftsnachfrage decken könnte. Die Maßnahmen zielen außerdem nicht darauf ab, Einfuhren aus Indien zu verhindern, sondern sie sollen sicherstellen, dass die Einfuhren nicht

zu subventionierten und schädigenden Preisen erfolgen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass weiterhin Einfuhren aus Drittländern (einschließlich Indien) auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen helfen, die Sulfanilsäureproduktion in der Gemeinschaft zu sichern, damit den Verwendern eine größere Auswahl an inländischen und ausländischen Anbietern und ein stärkerer Wettbewerb zwischen allen Anbietern zugute kommen. Des Weiteren sollte betont werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft plant, durch Investitionen in neue Anlagen seine Produktionsleistung zu steigern, wenn die Investitionsausgaben gerechtfertigt werden können. Damit die Expansionspläne verwirklicht werden können, müssen die schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren beseitigt werden.

- (65) Daher wird die Feststellung unter Erwägungsgrund 164 der vorläufigen Verordnung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft, bestätigt.

I. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (66) Da keine neuen Bemerkungen zu diesem Aspekt vorgebracht wurden, wird die unter den Erwägungsgründen 165 bis 167 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung der Schadensspanne bestätigt.

2. Endgültige Maßnahmen

- (67) Da die Schadensbeseitigungsschwelle höher ist als die Subventionsspanne, sollten die endgültigen Maßnahmen auf der Grundlage der Subventionsspanne festgesetzt werden. Daher gilt folgender Zollsatz:

Indien (Sämtliche Unternehmen): 7,1 %.

3. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (68) Angesichts des Umfangs der festgestellten Subventionierung sowie des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen. Die den endgültigen Zollsatz übersteigenden Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll werden freigegeben.

J. VERPFLICHTUNG

- (69) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen bot der einzige kooperierende ausführende Hersteller in Indien eine Preisverpflichtung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung an. Auf diese Weise erklärte er sich bereit, die betroffene Ware mindestens zu den

Preisen zu verkaufen, die zur Beseitigung der schädlichen Auswirkungen der Subventionierung erforderlich sind. Das Unternehmen wird der Kommission auch regelmäßig ausführliche Angaben über seine Ausfuhren in die Gemeinschaft machen, so dass die Kommission die Einhaltung der Verpflichtung wirksam überwachen kann. Ferner ist die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtungen angesichts der Vertriebsstruktur des Unternehmens nach Ansicht der Kommission gering.

- (70) Daher nahm die Kommission das Verpflichtungsangebot mit dem Beschluss 2002/611/EG ⁽¹⁾ an.
- (71) Um die Einhaltung und wirksame Überwachung der Verpflichtung zu gewährleisten, ist bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der Verpflichtung die Befreiung von dem Zoll von der Vorlage einer Handelsrechnung bei der zuständigen Zollbehörde abhängig, die die im Anhang aufgeführten Angaben enthält. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die beim Zoll gestellte Ware, so ist der entsprechende Ausgleichszoll zu entrichten.
- (72) Im Fall einer mutmaßlichen oder erwiesenen Verletzung der Verpflichtung oder der Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 13 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Ausgleichszoll eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Sulfanilsäure des KN-Codes ex 2921 42 10 (TARIC-Code 2921 42 10*60) mit Ursprung in Indien wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.
- (2) Der endgültige Ausgleichszoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 7,1 %.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der endgültige Zoll nicht für Waren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

- (1) Waren, die unter dem nachstehenden TARIC-Zusatzcode eingeführt und von dem nachstehenden Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und fakturiert) werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Ausgleichszoll befreit, sofern diese Einfuhren im Einklang mit Absatz 2 erfolgen.

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Indien	Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien	A398

⁽¹⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Zoll befreit, sofern

- i) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten erforderlichen Informationen enthält, und
- ii) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Handelsrechnung genau entsprechen.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 573/2002 werden bis zur Höhe des endgültigen Zollsatzes endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Ausgleichszoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

ANHANG

Erforderliche Angaben auf der Handelsrechnung gemäß Artikel 2 Absatz 2:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“
 2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat
 3. Nummer der Handelsrechnung
 4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung
 5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die in der Rechnung angegebenen Waren an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abzufertigen sind
 6. Genaue Beschreibung der Ware einschließlich:
 - Waren-Kennnummer (product code number/PCN), d. h. „PA99“, „PS85“ oder „TA98“
 - Technische/physische Spezifikationen des PCN, d. h. für „PA99“ und „PS85“ weißes frei fließendes Pulver und für „TA98“ graues frei fließendes Pulver;
 - Waren-Kennnummer des Unternehmens (company product code number/CPC) (sofern vorhanden)
 - KN-Code
 - Menge (in Tonnen)
 7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis pro Tonne
 - Zahlungsbedingungen
 - Lieferbedingungen
 - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt
 8. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen die Ware direkt fakturiert
 9. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausstellt und die folgende Erklärung unterzeichnet:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung angegebenen Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien, angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss 2002/611/EG angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1339/2002 DES RATES**vom 22. Juli 2002****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 ⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Indien ein. Gleichzeitig führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 573/2002 ⁽³⁾ (nachstehend „vorläufige Antisubventionsverordnung“ genannt) einen vorläufigen Antisubventionszoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ein.

B. WEITERE UNTERSUCHUNG

- (2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war, nahmen mehrere betroffene Parteien schriftlich Stellung. Alle betroffenen Parteien erhielten auf ihren Antrag hin Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.
- (3) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültigen Feststellungen für erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (4) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll empfohlen werden sollte. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (5) Die mündlich und schriftlich übermittelten Argumente der Parteien wurden geprüft.
- (6) Nach der Überprüfung der Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung auf der Grundlage der seither eingeholten Informationen wird der Schluss gezogen, dass die

wesentlichen Feststellungen in der vorläufigen Verordnung bestätigt werden.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Betroffene Ware**

- (7) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung stellten mehrere Parteien die Genauigkeit der Definition der betroffenen Ware in Frage. Die technische und die gereinigte Qualität von Sulfanilsäure seien im Hinblick auf ihren Reinheitsgrad grundlegend anders und würden sich zudem in ihren Eigenschaften und Verwendungszwecken unterscheiden. Es wurde geltend gemacht, die beiden Qualitäten von Sulfanilsäure könnten nicht als eine einzige Ware betrachtet werden, sondern müssten für die Zwecke der Untersuchung als getrennte Waren behandelt werden. Zur Untermauerung dieser Behauptung wurde geltend gemacht, dass die beiden Qualitäten von Sulfanilsäure nicht hinreichend austauschbar seien. Während sich, wie in der vorläufigen Verordnung ausgeführt, die gereinigte Qualität in der Tat für alle Verwendungszwecke eigne, treffe dies für die technische Qualität von Sulfanilsäure aufgrund der dort enthaltenen Verunreinigungen, insbesondere der Anilinrückstände, nicht zu. Aufgrund dieser Verunreinigungen eigne sich die technische Qualität nicht für die Herstellung von optischen Aufhellern und Lebensmittelfarbstoffen.
- (8) Die Kommission weist darauf hin, dass die gereinigte Qualität von Sulfanilsäure aus der technischen Qualität gewonnen wird, aus der in einem Reinigungsprozess bestimmte Verunreinigungen entfernt werden. Durch diesen Reinigungsprozess werden jedoch weder die molekularen Eigenschaften dieser Verbindung noch ihre Reaktionseigenschaften mit anderen Chemikalien verändert. Die technische und die gereinigte Qualität weisen somit dieselben grundlegenden chemischen Eigenschaften auf. Die Tatsache, dass aufgrund von Verunreinigungen in der einen Qualität nicht für alle Verwendungszwecke eine Austauschbarkeit beider Qualitäten gewährleistet ist, wird von der Kommission nicht als ausreichendes Argument dafür betrachtet, dass für die gereinigte und die technische Qualität zwei getrennte Untersuchungen durchgeführt werden sollten. Auch wenn im Herstellungsverfahren durch den Reinigungsprozess zusätzliche Kosten entstehen, sollte nicht vergessen werden, dass diese bereits im Interesse des fairen Vergleichs der verschiedenen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Qualitäten mit jenen, die aus den betroffenen Ländern eingeführt werden, bei der Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensbeseitigungsschwelle berücksichtigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 5.

- (9) Deshalb vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Sachäußerungen der betroffenen Parteien bezüglich der Definition der betroffenen Ware eine Änderung der vorläufigen Schlussfolgerungen zu dieser Frage nicht rechtfertigten. Daher zog die Kommission endgültig den Schluss, beide Qualitäten von Sulfanilsäure für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware zu behandeln.

2. Gleichartige Ware

- (10) Der Kommission wurden keine neuen Informationen übermittelt, die sie dazu veranlasst hätten, die Schlussfolgerungen der vorläufigen Untersuchung, denen zufolge die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte und die in den betroffenen Ländern hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte Sulfanilsäure gleichartig sind, zu ändern.
- (11) Die Schlussfolgerungen zur gleichartigen Ware unter dem Erwägungsgrund 12 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

D. DUMPING

1. Indien

1.1. Normalwert

- (12) Der indische ausführende Hersteller erhob Einwände gegen die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts angewandte Methode zur Ermittlung der Gewinnspanne (Erwägungsgrund (18) der vorläufigen Verordnung). Er machte geltend, dass dabei auch die Lagerbestände an gleichartiger Ware zu Beginn sowie am Ende des Geschäftsjahres berücksichtigt werden müssten.
- (13) Diesem Vorbringen wurde nicht gefolgt, da dem Vorschlag des Unternehmens zufolge die Lagerbestände zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres nur bei der Ermittlung der Gewinnspanne, aber nicht bei der Ermittlung der Herstellkosten, die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ebenfalls berücksichtigt wurden, einzubeziehen waren. Das Zugrundelegen von zwei verschiedenen Beträgen für die Herstellkosten für denselben Zweck kann nicht akzeptiert werden. Außerdem handelt es sich bei den in der vorläufigen Verordnung für die rechnerische Ermittlung des Normalwertes zugrunde gelegten Herstellkosten um die im Untersuchungszeitraum (nachstehend „UZ“ genannt) angefallenen Herstellkosten, die als angemessenerer Faktor betrachtet wurden, da sie nicht von etwaigen ad hoc vorgenommenen Bestimmungen des Wertes der Lagerbestände beeinflusst werden.

1.2. Ausführpreis

- (14) Dasselbe Unternehmen machte geltend, dass im Fall der Verkäufe über den verbundenen Einführer die tatsächliche Gewinnspanne des verbundenen Einführers für die rechnerische Ermittlung des Ausführpreises herangezogen werden sollte. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da die Gewinnspanne des verbundenen Einführers auf Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Parteien (d. h. zwischen dem fraglichen Unternehmen und seinem Einführer) beruht und diese als solche nicht als zuverlässig im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) betrachtet werden können.
- (15) Aus diesen Gründen werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 19 bis 21 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.3. Vergleich

- (16) Es wurden keine Bemerkungen zum Vergleich vorgebracht. Die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 22 bis 26 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

1.4. Dumpingspanne

- (17) Da keine Bemerkungen vorgebracht wurden, die Änderungen der in der vorläufigen Verordnung erläuterten Feststellungen zum Dumping hätten rechtfertigen können, wurde die Dumpingspanne (24,6 %) unter Erwägungsgrund 29 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Volksrepublik China

2.1. Normalwert

- (18) Da der Kommission keine neuen Informationen zum Normalwert übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 30 bis 35 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.2. Ausführpreis

- (19) Da der Kommission keine neuen Informationen zum Ausführpreis übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 36 bis 39 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.3. Vergleich

- (20) Da der Kommission keine neuen Informationen zum Vergleich übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter dem Erwägungsgrund 40 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.4. Dumpingspanne

- (21) Die unter den Erwägungsgründen 41 und 42 der vorläufigen Verordnung festgesetzte Dumpingspanne (21,0 %) wird bestätigt.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (22) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung stellten mehrere betroffene Parteien die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und deren Vereinbarkeit mit Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung in Frage. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Antrag des Herstellers Sorochimie Chimie Fine von dem zweiten Gemeinschaftshersteller, Quimigal S.A., nicht unterstützt wurde.
- (23) Diesbezüglich erinnerte die Kommission daran, dass Quimigal zwar nicht zu den ursprünglichen Antragstellern zählte, jedoch damals die Einleitung des Verfahrens befürwortete und uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeitete. Im Zusammenhang mit Forderungen einiger betroffener Parteien bekräftigte das Unternehmen im Laufe der Untersuchung mehrfach, dass es das Verfahren befürwortete. Da der Kommission keine neuen Informationen übermittelt wurden, die sie dazu veranlasst hätten, die Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zu ändern, werden die unter Erwägungsgrund 44 der vorläufigen Verordnung erläuterten Feststellungen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Zulässigkeit der Definition hiermit bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (24) Mehrere betroffene Parteien stellten die Art und Weise in Frage, wie die Kommission die Daten zu den Einfuhren von Sulfanilsäure in die Gemeinschaft, zum Gemeinschaftsverbrauch und zu den Marktanteilen ermittelt hatte. Sie machten geltend, dass sie nicht ausreichend über die Feststellungen der Kommission betreffend das Volumen und die Preise der Einfuhren unterrichtet worden seien und dies folglich eine Verletzung ihrer Rechte auf Interessensverteidigung darstelle. Angeblich fehlten diese Informationen auch in der nicht vertraulichen Fassung des Antrags, so dass der Antrag die Kriterien in Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung nicht erfüllte.
- (25) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung sind alle Informationen, die von den Parteien auf vertraulicher Basis für eine Antidumpinguntersuchung zur Verfügung gestellt werden, von der untersuchenden Behörde so lange vertraulich zu behandeln wie eine vertrauliche Behandlung gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Sulfanilsäureproduktion ohnehin schon auf relativ wenige Unternehmen in der Welt beschränkt ist. Aus Gründen der Vertraulichkeit war es daher nicht möglich, präzise Angaben zu den Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft vorzulegen, insbesondere für jene Länder, in denen es nur einen ausführenden Hersteller gibt. Deshalb wurden den betroffenen Parteien im Rahmen der Unterrichtung indizierte Zahlen mit entsprechenden Erläuterungen zur Verfügung gestellt.
- (26) Da keine der betroffenen Parteien, die eine unzureichende Unterrichtung geltend machten, in der Lage war, ausreichende Beweise dafür vorzulegen, dass es aufgrund der ihnen in Form einer Zusammenfassung zur Verfügung gestellten Informationen nicht möglich gewesen sei, ihr Recht auf Interessensverteidigung wahrzunehmen, mussten ihre diesbezüglichen Argumente zurückgewiesen werden.

2. Betroffene Einfuhren

- (27) Eine betroffene Partei behauptete, dass die Angaben in der vorläufigen Verordnung zum Anstieg der Einfuhren nicht die tatsächliche Situation widerspiegeln. Da sich verschiedene andere Hersteller vom Markt zurückgezogen hatten, seien die gewerblichen Verwender in der Gemeinschaft gezwungen gewesen, Sulfanilsäure auf dem Weltmarkt zu kaufen, was wiederum zu einem drastischen Anstieg der Einfuhrmengen geführt habe. Diesem Vorbringen konnte aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Erstens wurden keine neuen Beweise zur Stützung dieser Behauptung übermittelt, die die Kommission hätten veranlassen können, zu diesem Zeitpunkt die Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zu ändern. Auch wenn unter Erwägungsgrund 127 der vorläufigen Verordnung eingeräumt wurde, dass die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt weiterhin zu einem beträchtlichen Teil durch Einfuhren gedeckt werden würde, wurde zugleich darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durchaus in der Lage gewesen wäre, seine Expansionsabsichten zu verwirklichen und somit einen größeren Teil der Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, wenn er nicht von

den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren betroffen gewesen wäre. Aus diesen Gründen werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 47 bis 54 der vorläufigen Verordnung zu den Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft und den ermittelten Preisunterbietungsspannen bestätigt.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (28) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage dieses Wirtschaftszweigs beeinflussten.
- (29) Nach der vorläufigen Unterrichtung zogen mehrere betroffene Parteien die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission zur Schädigung in Zweifel, da für bestimmte Indikatoren positive Entwicklungen verzeichnet worden waren. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass der im Bezugszeitraum (1. Januar 1997 bis 30. Juni 2001) verzeichnete Anstieg bei Produktion, Verkäufen und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft doch beweise, dass dieser nicht geschädigt worden sei. Eine betroffene Partei machte geltend, dass die Kommission nicht, wie in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehen, eine einschlägige Beurteilung der Lohnkosten vorgenommen habe.
- (30) In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung genannten Wirtschaftsfaktoren und -indizes sei darauf hingewiesen, dass dort ausdrücklich erklärt wird, dass weder eines noch mehrere dieser Kriterien notwendigerweise für die Ermittlung der Schädigung ausschlaggebend sind. Es ist in der Tat richtig, dass sich bestimmte Indikatoren, die sich auf die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Mengen beziehen, positiv entwickelten. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass der Gemeinschaftsverbrauch von Sulfanilsäure im Bezugszeitraum ungefähr um 13 % stieg und die Zahl der Lieferanten zurückging, da einige Gemeinschaftshersteller ihre Tätigkeit aufgaben.
- (31) Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigte sich aber vor allem in einem Preisdruck und einer Verhinderung von Preiserhöhungen. Zwischen 1997 und 1998 erfolgte ein drastischer Rückgang des durchschnittlichen Verkaufspreises für die Waren der Gemeinschaftshersteller, als der durch die steigenden Einfuhren der betroffenen Ware ausgeübte Druck auf dem Markt zunehmend spürbar wurde. Obwohl es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang, seinen durchschnittlichen Verkaufspreis im Zuge der steigenden Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt anzuheben, erreichte er dennoch nicht ein Preisniveau, mit dem die vollen Produktionskosten gedeckt werden konnten, so dass er im UZ weiterhin Verluste erlitt.
- (32) Zu dem Argument, das in Verbindung mit den Löhnen vorgebracht wurde, ist zu bemerken, dass die Zahl der bei Sorochemie beschäftigten Arbeitskräfte im Bezugszeitraum zwar zurückging, die durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten jedoch stiegen. Als Grund sind der im Bezugszeitraum erfolgte Wandel in der Zusammensetzung der Belegschaft sowie die allgemeine Entwicklung der Löhne anzuführen. In Bezug auf Quimigal ist festzuhalten, dass das Unternehmen im

Basisjahr für den Index (1998) keine Sulfanilsäure herstellte. Als das Unternehmen 1999 seine Sulfanilsäureproduktion aufnahm, waren die Beschäftigten Vollzeit in diesem Bereich tätig; ab 2000 wurde sogar ein zusätzlicher Tag gearbeitet. Keines der beiden Unternehmen machte geltend, dass sich die betroffenen Einfuhren negativ auf die Löhne der in der Sulfanilsäureproduktion beschäftigten Arbeitskräfte ausgewirkt hätten. Deshalb wurden die Löhne nicht als Schadensindikator betrachtet.

- (33) Aus diesen Gründen wird die vorläufige Schlussfolgerung, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter den Erwägungsgründen (57) bis (76) der vorläufigen Verordnung ausführlich dargelegt, eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung verursacht wurde, bestätigt.

G. SCHADENSURSACHE

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Schadensursache

- (34) Einige betroffene Parteien machten geltend, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei zum Teil selbst für die von ihm erlittene Schädigung verantwortlich. Mehrere Parteien stellten die Qualität der Unternehmensleitung, der Waren und des Kundendienstes von Sorochimie in Frage und unterstrichen die Tatsache, dass das Unternehmen im Bezugszeitraum selbst Sulfanilsäure einfuhrte. Darüber hinaus behauptete eine Partei, dass die Schädigung von Sorochimie seinem anderen Geschäftsbereich (Klebstoff) zuzuschreiben sei, der im UZ erhebliche Schwierigkeiten zu bewältigen hatte. Im Hinblick auf die Situation von Quimigal, dem zweiten Unternehmen, das den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, wurde geltend gemacht, dass dessen Entscheidung, in der Anlaufphase mit einer Niedrigpreisstrategie in den Markt einzutreten, auch zu der angeblichen Schädigung beigetragen habe. Schließlich wurde behauptet, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft strenge Umweltauflagen zu erfüllen und höhere Lohn- und Transportkosten zu tragen habe als die ausführenden Hersteller in Indien, so dass die Einfuhren mit Ursprung in diesem Land über einen Wettbewerbsvorteil verfügten und nicht zu schädigenden Preisen angeboten würden.
- (35) Die Untersuchung ergab, dass das Unternehmen Sorochimie trotz seiner auf die extrem niedrigen Marktpreise zurückzuführenden finanziellen Schwierigkeiten in der Lage war, im Bezugszeitraum neue Kunden zu gewinnen und seine Produkte an deren Erfordernisse anzupassen. Das Unternehmen musste im Bezugszeitraum bestimmte Mengen der betroffenen Ware einkaufen, um in der Zeit, als grundlegende Reparaturarbeiten an den Produktionsanlagen vorgenommen wurden, die Nachfrage der Kunden befriedigen zu können. Deshalb kann nicht geltend gemacht werden, Sorochimie habe selbst zu seiner Schädigung beigetragen. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass alle außergewöhnlichen Kosten, die aufgrund der Schwierigkeiten des Unternehmens in seinem Klebstoffbereich entstanden, in der derzeitigen Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, da sie sich nicht auf die betroffene Ware bezogen und deshalb nicht in den in der vorläufigen Verordnung beschriebenen Schadensindikatoren Eingang gefunden haben.
- (36) Unter Erwägungsgrund 85 der vorläufigen Verordnung wurde darauf hingewiesen, dass Quimigal seinen Beschluss, Sulfanilsäure herzustellen und zu verkaufen, zu einem Zeitpunkt fasste, als die Preise für Sulfanilsäure auf dem Gemeinschaftsmarkt höher waren. Quimigal

war in der Lage, in einer Zeit in den Markt einzutreten, als die Nachfrage in der Gemeinschaft stieg und sich die Zahl der Anbieter von Sulfanilsäure sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft veränderte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass sich das Unternehmen gezwungen sah, Preise in Rechnung zu stellen, die jenen der gedumpten Einfuhren ähnlich waren, um sich 1999 und 2000 auf dem Markt zu behaupten und Marktanteile zu gewinnen, da das Unternehmen aufgrund seiner geringen Betriebsgröße eher ein Mengenanpasser (Preisnehmer) als ein Preisfixierer war. Der Marktanteil des Unternehmens ging jedoch im UZ aufgrund steigender Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern leicht zurück. Es gibt somit keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf einen übermäßig scharfen Wettbewerb innerhalb des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen ist.

- (37) In Verbindung mit den angeblich höheren Kosten, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund geltender Umweltschutzbestimmungen und anderer Faktoren entstehen, ist daran zu erinnern, dass der Wettbewerbsvorteil der betroffenen Einfuhren bei der Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt wurde. Die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 88 und 89 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (38) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachte eine betroffene Partei die Frage vor, wie die Kommission angesichts der Tatsache, dass sich Sorochimie in Konkursverwaltung befinde, zu der Feststellung habe gelangen können, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lebensfähig und wettbewerbsfähig gewesen sei. Bekanntlich hatte Sorochimie keine andere Wahl, als sich nach den Schwierigkeiten in seinem Klebstoffgeschäft und angesichts des Drucks auf den Sulfanilsäurebereich vor seinen Gläubigern zu schützen. Das Handelsgericht Charleville Mézière beauftragte einen Konkursverwalter mit der Beaufsichtigung der Handelsgeschäfte des Unternehmens und gab dem Unternehmen die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist einen Umstrukturierungsplan auszuarbeiten. Diese Frist wurde vor kurzem bis zum 31. Januar 2003 verlängert. Wenn keine anderen unvorhersehbaren Umstände eintreten, dürfte das Unternehmen zunächst weiter bestehen, so dass die Einführung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen dem Unternehmen zugute kommen wird. Daher wird die Feststellung unter Erwägungsgrund (100) der vorläufigen Verordnung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt, bestätigt.
- (39) Mehrere betroffene Parteien machten geltend, dass die Kommission es versäumt habe, eine objektive Bewertung der Lage der gewerblichen Verwender vorzunehmen, da sie nicht der Möglichkeit Rechnung getragen habe, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach Einführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich steigen würden. Außerdem wurde behauptet, dass die Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderliefen, da die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht ausreiche, um die Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, und durch die Abschottung des Marktes gegen Einfuhren aus Indien und der VR China eine duopolistische Marktstruktur mit nur zwei Gemeinschaftsherstellern entstehen könne.

- (40) Auf die Behauptung, die Kommission habe bei der Prüfung, ob die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderliefe, keine objektive Bewertung der verschiedenen Interessenlagen vorgenommen, ist zu antworten, dass die Kommission in der vorläufigen Untersuchung eine eingehende Analyse der wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die verschiedenen Verwendungsgruppen (Hersteller von optischen Aufhellern, Betonzusatzstoffen, Spezialfarbstoffen und Lebensmittelfarbstoffen) vornahm. Diese Untersuchung umfasste auch eine Bewertung der möglichen finanziellen Auswirkungen etwaiger Antidumpingmaßnahmen auf deren Kosten, wobei bei dieser Quantifizierung davon ausgegangen wurde, dass sich die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern um die vorgeschlagenen Zölle erhöhen würden. Gleichzeitig wurde bei dieser Berechnung einem möglichen maximalen Preisanstieg von 10 % für vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte Sulfanilsäure gebührend Rechnung getragen, indem davon ausgegangen wurde, dass nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft etwa in gleichem Maße steigen werden wie die Preise der betroffenen Einfuhren. Zugleich wurde berücksichtigt, dass die Kapazitätsauslastung im UZ bereits relativ hoch war. Der Kommission wurden somit keine neuen Informationen übermittelt, die sie dazu hätten veranlassen können, die Schlussfolgerungen der vorläufigen Untersuchung zu den wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Herstellkosten der verschiedenen Verwendungsgruppen zu ändern.
- (41) Im Hinblick auf das Angebot und den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt ist festzuhalten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit der derzeitigen Produktionskapazität rund 50 % der Gemeinschaftsnachfrage decken könnte. Die Maßnahmen zielen außerdem nicht darauf ab, Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu verhindern, sondern sie sollen sicherstellen, dass die Einfuhren nicht zu gedumpten und schädigenden Preisen erfolgen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass weiterhin Einfuhren aus Drittländern (einschließlich Indien und der VR China) auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen helfen, die Sulfanilsäureproduktion in der Gemeinschaft zu sichern, damit den Verwendern die Vorzüge eines vielseitigeren Angebots und stärkeren Wettbewerbs zwischen den Anbietern zugute kommen. Des Weiteren sollte betont werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft plant, durch Investitionen in neue Anlagen seine Produktionsleistung zu steigern, wenn die Investitionsausgaben gerechtfertigt werden können. Damit die Expansionspläne verwirklicht werden können, müssen die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren beseitigt werden.
- (42) Daher wird die Feststellung unter Erwägungsgrund 130 der vorläufigen Verordnung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft, bestätigt.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (43) Die unter den Erwägungsgründen 131 bis 133 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Berechnung der Schadensbeseitigungsspanne wird bestätigt.

2. Endgültige Maßnahmen

- (44) Da die Dumpingspanne sowohl für Indien als auch für die VR China niedriger war als die Schadensbeseitigungsspanne, sollten die endgültigen Zölle gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung den Dumpingspannen entsprechen.
- (45) Angesichts des parallel laufenden Antisubventionsverfahrens betreffend Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ist jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97⁽¹⁾ (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt) und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Daher ist zu prüfen, ob und inwieweit die Subventions- und die Dumpingspannen aus derselben Situation herrühren.
- (46) Für Indien wurde gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventions-Grundverordnung die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls in Höhe der Subventionen vorgeschlagen, da diese niedriger waren als die Schadensspanne. Einige der geprüften indischen Subventionsregelungen, die gemäß den Untersuchungsergebnissen anfechtbar sind, stellen Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Antisubventions-Grundverordnung dar. Solche Subventionen konnten sich nur auf den Ausführpreis des indischen ausführenden Herstellers auswirken, so dass sich die Dumpingspanne erhöhte. Die festgestellte endgültige Dumpingspanne für den einzigen kooperierenden indischen Hersteller ist somit teilweise auf die Gewährung von Ausfuhrsubventionen zurückzuführen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angemessen, die Ausgleichs- und die Antidumpingzölle in der vollen Höhe der endgültig festgestellten Subventions- bzw. Dumpingspanne einzuführen. Der endgültige Antidumpingzoll sollte daher so angepasst werden, dass er die tatsächliche Dumpingspanne, die nach der Einführung des endgültigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt, widerspiegelt. Der endgültige Antidumpingzoll für Indien wurde folglich in Höhe der Dumpingspanne (24,6 %) abzüglich des Ausgleichszolls für die Ausfuhrsubventionen (6,3 %) festgesetzt.
- (47) Die Regierung Indiens und der indische ausführende Hersteller erhoben Einspruch gegen diesen Ansatz und machten geltend, dass der endgültige Antidumpingzoll um die gesamte festgestellte Subventionsspanne (7,1 %) und nicht nur um diejenige der Ausfuhrsubventionen vermindert werden sollte. Sie behaupteten, dass in der Praxis jegliche Vorteile zur Quersubventionierung eines vom Ausführer beliebig gewählten anderen Geschäftsbereichs genutzt werden könnten; deshalb sollten Subventionen, die nicht zu niedrigeren Ausführpreisen führen, nicht angefochten werden. Bewirkten Subventionen tatsächlich eine Herabsetzung der inländischen Verkaufspreise, dann sollte nur der Teil der Subventionen, der einer unläuteren Ausführpreispolitik Vorschub leiste, durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

(1) ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

(48) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass davon ausgegangen wird, dass sich Subventionen, die nicht von der Ausführleistung abhängig sind („inländische Subventionen“), in gleichem Maße auf den Ausführpreis und auf den Normalwert des indischen ausführenden Herstellers auswirken, so dass sie sich auf die Dumpingspanne nicht niederschlagen. Daher wird der Schluss gezogen, dass sich die Höhe der inländischen Subventionen und die Dumpingspannen nicht aus der gleichen Situation ergeben und folglich angesichts einer solchen Subventionierung eine Anpassung des Antidumpingzolls nicht gerechtfertigt ist.

(49) Für die VR China wurde der Antidumpingzoll auf der Grundlage der Dumpingspanne festgesetzt.

3. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

(50) Wegen der Höhe der für die ausführenden Hersteller festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen.

J. VERPFLICHTUNG

(51) Das einzige kooperierende Unternehmen in der VR China, Mancheng Gold Star Chemical Industry Co., Ltd of Baoding (nachstehend „Mancheng“ genannt), bot eine gemeinsame Verpflichtung mit der staatlich kontrollierten Handelsgesellschaft Sinochem Hebei Import & Export Corporation an. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass es sich bei Mancheng um einen Hersteller handelte, der die Voraussetzungen für eine individuelle Behandlung nicht erfüllte, da es nicht zur Ausfuhr berechtigt war und alle seine Ausfuhren über die vorgenannte staatlich kontrollierte Handelsgesellschaft abwickelte. Aufgrund der sehr geringen Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller in China sieht sich die Kommission nicht in der Lage, ein von einer Handelsgesellschaft unterbreitetes Verpflichtungsangebot weiter in Betracht zu ziehen, da die Gefahr einer Umgehung einer solcher Verpflichtung sehr groß ist. Die betroffenen chinesischen Parteien wurden entsprechend unterrichtet.

(52) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen bot der einzige kooperierende ausführende Hersteller der betroffenen Ware in Indien gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung eine Preisverpflichtung an. Danach verpflichtet er sich, die betroffene Ware mindes-

tens zu Preisen zu verkaufen, die die Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings gewährleisten. Das Unternehmen wird der Kommission auch regelmäßig ausführliche Angaben über seine Ausfuhren in die Gemeinschaft machen, so dass die Kommission die Einhaltung der Verpflichtung wirksam überwachen kann. Ferner ist angesichts der Vertriebsstruktur des ausführenden Unternehmens die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtung nach Ansicht der Kommission gering.

(53) Daher nahm die Kommission das Verpflichtungsangebot mit dem Beschluss 2002/611/EG ⁽¹⁾ an.

(54) Um eine wirksame Einhaltung und Überwachung der Verpflichtung sicherzustellen, sollte die Zollbefreiung bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Verpflichtung davon abhängig sein, dass den betreffenden Zollbehörden eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Informationen enthalten muss, die erforderlich sind, damit der Zoll die Übereinstimmung der Sendungen mit den Handelspapieren in erforderlichem Maße prüfen kann. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so ist der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten.

(55) Im Fall einer mutmaßlichen oder erwiesenen Verletzung der Verpflichtung oder der Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Sulfanilsäure des KN-Codes ex 2921 42 10 (TARIC-Code 2921 42 10*60) mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Es gelten folgende endgültige Antidumpingzölle auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der in Absatz 1 genannten Ware:

Land	Endgültige Zölle (%)
Volksrepublik China	21,0
Indien	18,3

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der endgültige Zoll nicht für Waren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

⁽¹⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Waren, die unter den nachstehenden TARIC-Zusatzcodes eingeführt und von dem nachstehend genannten Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und fakturiert) werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern diese Einfuhren gemäß Absatz 2 erfolgen.

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Indien	Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien	A398

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Zoll befreit, sofern

- i) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält, und
- ii) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Handelsrechnung genau entsprechen.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden bis zur Höhe der endgültigen Zölle, die auf Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien, wie in der genannten Verordnung definiert, eingeführt wurden, endgültig vereinnahmt.

Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

ANHANG

Erforderliche Angaben auf der Handelsrechnung gemäß Artikel 2 Absatz 2:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“
 2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat
 3. Nummer der Handelsrechnung
 4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung
 5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die in der Rechnung angegebenen Waren an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abzufertigen sind
 6. Genaue Beschreibung der Ware einschließlich:
 - Waren-Kennnummer (product code number/PCN), d. h. „PA99“, „PS85“ oder „TA98“
 - Technische/physische Spezifikationen des PCN, d. h. für „PA99“ und „PS85“ weißes frei fließendes Pulver und für „TA98“ graues frei fließendes Pulver;
 - Waren-Kennnummer des Unternehmens (company product code number/CPC) (sofern vorhanden)
 - KN-Code
 - Menge (in Tonnen)
 7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis pro Tonne
 - Zahlungsbedingungen
 - Lieferbedingungen
 - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt
 8. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen die Ware direkt fakturiert
 9. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausstellt und die folgende Erklärung unterzeichnet:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung angegebenen Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien, angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss 2002/611/EG angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1340/2002 DES RATES

vom 22. Juli 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 397/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren in die Gemeinschaft von Fahrrädern der KN-Codes 8712 00 10, 8712 00 30 und 8712 00 80 mit Ursprung in Taiwan ein. Im Fall der ausführenden Hersteller in Taiwan wurde mit einer Stichprobe gearbeitet; während für die Unternehmen der Stichprobe individuelle Antidumpingzölle zwischen 2,4 % und 18,2 % eingeführt wurden, wurde für die anderen kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ein gewogener durchschnittlicher Zoll von 5,4 % eingeführt. Für die Unternehmen, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde ein Zoll von 18,2 % eingeführt.

(2) Sofern ein neuer ausführender Hersteller in Taiwan der Kommission ausreichende Beweise dafür vorlegt, dass

— er die in Artikel 1 Absatz 1 jener Verordnung genannten Waren im Untersuchungszeitraum (1. November 1996 bis 31. Oktober 1997) nicht in die Gemeinschaft exportierte,

— er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Taiwan verbunden ist, die von der mit jener Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen betroffen sind,

— er die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft ausführte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge eingegangen ist,

kann gemäß Artikel 2 dieser Verordnung der Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 geändert werden, um für diesen ausführenden Hersteller den Antidumpingzoll von 5,4 % einzuführen, der für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Hersteller gilt.

B. ANTRAG EINES NEUEN AUSFÜHRENDEN HERSTELLERS

- (3) Ein neuer ausführender Hersteller in Taiwan legte in Verbindung mit seinem Antrag auf Gleichbehandlung mit den kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen nach entsprechender Aufforderung Beweise vor, dass er die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 genannten Kriterien erfüllte. Die von dem antragstellenden Unternehmen vorgelegten Beweise werden als ausreichend angesehen, um eine Änderung der genannten Verordnung zu rechtfertigen und diesen ausführenden Hersteller in den Anhang dieser Verordnung aufzunehmen. In diesem Anhang sind die ausführenden Hersteller in Taiwan aufgeführt, für die der gewogene durchschnittliche Zoll von 5,4 % gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das nachstehend genannte Unternehmen wird in die Liste der ausführenden Hersteller in Taiwan im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 aufgenommen:

„— Oyama Industrial Co., Ltd., Taiwan.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 49 vom 25.2.1999, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1341/2002 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,0
	064	75,1
	999	80,0
0707 00 05	052	83,4
	999	83,4
0709 90 70	052	65,9
	999	65,9
0805 50 10	388	59,3
	524	72,9
	528	55,3
	999	62,5
0806 10 10	052	145,8
	220	97,3
	508	77,4
	512	89,8
	600	147,8
	624	182,8
	999	123,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	81,5
	400	112,8
	404	94,8
	508	93,6
	512	100,7
	524	62,5
	528	73,8
	720	147,6
	800	99,9
	804	104,9
	999	97,2
0808 20 50	388	71,2
	512	79,5
	528	78,3
	804	112,6
0809 10 00	999	85,4
	052	161,2
	064	171,1
0809 20 95	999	166,1
	052	348,9
	400	256,0
	404	246,2
	616	281,4
0809 30 10, 0809 30 90	999	283,1
	052	120,7
	999	120,7
0809 40 05	064	64,8
	624	157,7
	999	111,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1342/2002 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10, 15 und 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Lösung eines spezifischen praktischen Problems ist der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzte Termin für die Abweichung von Absatz 2 desselben Artikels zu ändern. Die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen über die Gewährung der Abweichung umfasst nämlich erhebliche und komplizierte Verwaltungsförmlichkeiten, insbesondere betreffend die Kontrollen und Strafmaßnahmen. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf dieser Verwaltungsförmlichkeiten zu erlauben, ist dieser Termin daher auf den 30. November 2002 zu verschieben.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2001 ⁽⁴⁾, ist der letzte Termin festgesetzt, bis zu dem der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannte Zeitraum gilt, innerhalb dessen ein Erzeuger im Anschluss an die Bepflanzung der betreffenden Flächen Wiederbepflanzungsrechte erwirbt. Aus praktischen Gründen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Rechte ist besagter Zeitraum anzupassen.
- (3) Die Erfahrung hat gezeigt, dass es zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands sinnvoll ist, die Regelung der Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus auf Flächen, die 25 Ar nicht überschreiten, zu vereinfachen.
- (4) Infolge der Änderung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 eingeführt wurde, sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Beihilfen im Rahmen der alten Betriebsverbesserungspläne sowie die Beihilfen an Junglandwirte gewährt werden, um das allgemeine Ziel der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, das Weinbaupotenzial zu steuern, nicht zu behindern.
- (5) Im Rahmen der Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramme ist der Fall, in dem die Beihilfe für die Durchführung aller im Plan vorgesehenen Maßnahmen gewährt wird, von dem Fall zu unterscheiden, in dem die Beihilfe für eine bestimmte Maßnahme gewährt wird.

Daher sind die Modalitäten für die Vorauszahlung der Beihilfe festzulegen.

- (6) Es ist den klimatischen oder gesundheitlichen Zwängen Rechnung zu tragen, um die Laufzeit der Umstrukturierungs- und Umstellungspläne anzupassen, wenn die Beihilfe im Voraus gewährt wird.
- (7) Es sind die vorgesehenen Strafmaßnahmen zu ändern, damit sie dem Umfang der im Plan vorgesehenen und nicht innerhalb der festgesetzten Fristen durchgeführten Maßnahmen entsprechen. Somit muss zu Kontrollzwecken das Kriterium für die Überprüfung der Durchführung vorgenannter Maßnahmen festgelegt werden.
- (8) Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nützlich ist, besondere Bestimmungen vorzusehen, wenn der Erzeuger auf die Durchführung des Plans oder die Vorauszahlung der Beihilfe verzichtet.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 auf den 31. Juli 2002 festgesetzte Termin wird auf den 30. November 2002 verschoben.“

b) In Absatz 5 wird das Datum „31. März 2002“ durch das Datum „15. Juli 2002“ ersetzt.

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für jeden Betrieb, dessen Rebfläche 25 Ar nicht überschreitet, darf eine Prämie gewährt werden, deren Höchstbetrag je Hektar 4 300 EUR nicht überschreiten darf.“

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Unterabsatz 1 genannte Prämie den Betrieben, deren Rebfläche 25 Ar überschreitet, für die Rodung von Flächen von mindestens 10 Ar bis höchstens 25 Ar zu gewähren.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABL L 143 vom 16.6.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 173 vom 27.6.2001, S. 31.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

- a) ist die ‚normale Erneuerung ausgedienter Altbepflanzungen‘ die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken;
- b) sind ‚Junglandwirte‘ unter 40 Jahre alte Landwirte, die über angemessenes fachliches Können und Wissen verfügen und sich erstmals als Betriebsinhaber auf einem Weinbaubetrieb niederlassen.

(2) Die Neuanpflanzungsrechte gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 umfassen auch die in Artikel 25 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Rechte.“

4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten setzen die Mindestparzellengröße fest, für die eine Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfe gewährt werden kann, sowie die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen Folgendes fest:

- a) Definitionen der in den Plänen aufzuführenden Maßnahmen;
- b) Fristen für ihre Durchführung, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfen;
- c) die Vorschrift, dass alle Pläne für jedes Haushaltsjahr die in diesem Haushaltsjahr durchzuführenden Maßnahmen und die unter jede Maßnahme fallende Fläche enthalten müssen;
- d) Verfahren für die Überwachung dieser Durchführung.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlassen die Vorschriften über die Begrenzung der Verwendung der Wiederbepflanzungsrechte bei Durchführung eines Plans, die sich aus der im Plan vorgesehenen Rodung ergeben, wenn dies einen möglichen Anstieg des Ertrags der betreffenden Fläche nach sich ziehen würde. Über diese Vorschriften ist sicherzustellen, dass die Ziele der Regelung erreicht werden, und insbesondere, dass es zu keiner allgemeinen Erhöhung des Produktionspotenzials des betreffenden Mitgliedstaats kommt.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlassen die Vorschriften über die Verwendung der Neuanpflanzungsrechte. Nach diesen Vorschriften können diese Rechte nur im Fall technischer Notwendigkeit in einem Umfang umgesetzt werden, der 10 % der unter den Plan fallenden Gesamtfläche nicht übersteigt. Diese Vorschriften sehen ferner eine angemessene Kürzung der für diese Flächen bewilligten Beihilfe vor.

Hinsichtlich der Neuanpflanzungsrechte gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/

1999 umfassen die im vorliegenden Absatz Unterabsatz 2 genannten Vorschriften

- a) die Nichtanwendung der Begrenzung von 10 % gemäß Unterabsatz 2;
- b) die Bestimmung, dass diese den Junglandwirten gewährten Neuanpflanzungsrechte 30 % der Höhe der neu geschaffenen und dem Mitgliedstaat im Rahmen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zugewiesenen Pflanzungsrechte nicht überschreiten.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlassen die Vorschriften über den genauen Anwendungsbereich und über die Höhe der zu gewährenden Beihilfe. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Titel II Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und des vorliegenden Kapitels können diese Vorschriften insbesondere die Zahlung von Pauschalbeträgen, Höchstbeihilfebeträgen je Hektar und die Modifizierung der Beihilfe anhand objektiver Kriterien vorsehen. Die Vorschriften sehen insbesondere eine angemessen höhere Beihilfe vor, wenn Wiederbepflanzungsrechte, die sich aus der Rodung gemäß der Durchführung eines Plans ergeben, bei der Durchführung des Plans verwendet werden.“

5. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Beihilfe wird gezahlt, nachdem die Durchführung einer bestimmten Maßnahme überprüft worden ist.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die im Beihilfeantrag genannte Maßnahme nicht vollständig, aber auf über 80 % der betreffenden Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt wurde, so wird die Beihilfe nach Abzug eines Betrags gezahlt, der dem doppelten Betrag der zusätzlichen Beihilfe entspricht, die für den Abschluss der Maßnahme auf den gesamten Flächen gewährt worden wäre.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Beihilfe den Erzeugern für eine bestimmte Maßnahme vor der vollständigen Durchführung dieser Maßnahme im Voraus gezahlt wird, sofern mit besagter Durchführung begonnen wurde und der Erzeuger eine Sicherheit in Höhe von 120 % der Beihilfe geleistet hat. Die Verpflichtung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist die Durchführung der betreffenden Maßnahme innerhalb von zwei Jahren nach Gewährung der Vorauszahlung.

Dieser Zeitraum kann vom Mitgliedstaat angepasst werden, wenn

- a) die betreffenden Flächen in Gebieten liegen, in denen eine Naturkatastrophe eingetreten ist, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anerkannt ist;
- b) gesundheitliche Probleme beim Pflanzenmaterial, die die Durchführung der vorgesehenen Maßnahme verhindern, von einer Stelle bescheinigt worden sind, die von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt ist.

Hat der betreffende Erzeuger bereits eine Vorauszahlung der Beihilfe für eine andere Maßnahme betreffend dieselbe Parzelle erhalten, so muss diese andere Maßnahme vollständig durchgeführt worden sein, damit die Beihilfe im Voraus gezahlt werden kann.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die im Beihilfeantrag genannte Maßnahme, für die eine Vorauszahlung gewährt wurde, nicht vollständig, aber auf über 80 % der betreffenden Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt wurde, so wird die Beihilfe nach Abzug eines Betrags gezahlt, der dem doppelten Betrag der zusätzlichen Beihilfe entspricht, die für den Abschluss der Maßnahme auf den gesamten Flächen gewährt worden wäre.

Verzichtet ein Erzeuger innerhalb einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Frist auf die Vorauszahlung, so werden 95 % der Sicherheit freigegeben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Frist sie in Anwendung dieses Unterabsatzes festgesetzt haben.

Verzichtet der Erzeuger innerhalb einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Frist auf die Durchführung der Maßnahme, so zahlt er die gegebenenfalls erhaltene Vorauszahlung zurück und werden anschließend 90 % der Sicherheit freigegeben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Frist sie in Anwendung dieses Unterabsatzes festgesetzt haben.

(3) Werden alle im Beihilfeantrag vorgesehenen Maßnahmen nicht innerhalb der Fristen von Artikel 13 Absatz 2 durchgeführt, so muss der Erzeuger alle im Rahmen des Antrags gewährten Beihilfen zurückzahlen.

Werden jedoch die im Beihilfeantrag vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der vorgesehenen Fristen auf über 80 % der betreffenden Flächen durchgeführt, so entspricht die Rückzahlung dem doppelten Betrag der zusätzlichen Beihilfe, die bei Durchführung der Maßnahmen des Plans auf allen Flächen gewährt worden wäre.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels findet eine Toleranz von 5 % bei der Überprüfung der betreffenden Flächen Anwendung.

Artikel 15a

(1) Abweichend von Artikel 15 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Beihilfe gezahlt wird, nachdem die Durchführung aller im Beihilfeantrag vorgesehenen Maßnahmen überprüft worden ist. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass alle im Beihilfeantrag genannten Maßnahmen nicht vollständig, aber auf über 80 % der betreffenden Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt wurden, so wird die Beihilfe nach Abzug eines Betrags gezahlt, der dem doppelten Betrag der zusätzlichen Beihilfe entspricht, die für den Abschluss aller Maßnahmen auf den gesamten Flächen gewährt worden wäre.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Beihilfe den Erzeugern vor der vollständigen Durchführung der im Beihilfeantrag genannten Maßnahmen im Voraus gezahlt wird, sofern mit besagter Durchführung begonnen wurde und der Erzeuger eine Sicherheit in Höhe von 120 % der Beihilfe geleistet hat. Die Verpflichtung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist die Durchführung aller Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Gewährung der Vorauszahlung.

Dieser Zeitraum kann vom Mitgliedstaat angepasst werden, wenn

- a) die betreffenden Flächen in Gebieten liegen, in denen eine Naturkatastrophe eingetreten ist, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anerkannt ist;
- b) gesundheitliche Probleme beim Pflanzenmaterial, die die Durchführung der vorgesehenen Maßnahme verhindern, von einer Stelle bescheinigt worden sind, die von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt ist.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass alle im Beihilfeantrag genannten Maßnahmen, für die eine Vorauszahlung gewährt wurde, nicht vollständig, aber auf über 80 % der betreffenden Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt wurden, so wird die Beihilfe nach Abzug eines Betrags gezahlt, der dem doppelten Betrag der zusätzlichen Beihilfe entspricht, die für den Abschluss der Maßnahmen auf den gesamten Flächen gewährt worden wäre.

Verzichtet ein Erzeuger innerhalb einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Frist auf die Vorauszahlung, so werden 95 % der Sicherheit freigegeben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Frist sie in Anwendung dieses Unterabsatzes festgesetzt haben.

Verzichtet der Erzeuger innerhalb einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Frist auf die Durchführung aller Maßnahmen, so zahlt er die gegebenenfalls erhaltene Vorauszahlung zurück und werden anschließend 90 % der Sicherheit freigegeben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Frist sie in Anwendung dieses Unterabsatzes festgesetzt haben.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels findet eine Toleranz von 5 % bei der Überprüfung der betreffenden Flächen Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1343/2002 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2002

über die Erteilung am 30. Juli 2002 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wurden unter Titel II Abschnitt B die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente festgelegt. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 2002 stattgegeben werden kann.
- (2) Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden

können, so sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

- (3) Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.
- (4) In Dänemark und Italien wurden Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in Namibia gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dänemark und Italien erteilen am 30. Juli 2002 die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 2002 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen des KN-Codes 0204, werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Namibia ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1344/2002 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2002****zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 der Kommission vom 6. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu dem für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien vorgesehenen Zollkontingent ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 wurde festgelegt, wie viel frisches oder gekühltes Rindfleisch mit Ursprung in Slowenien zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2002 zu Sonderbedingungen eingeführt werden darf. Angesichts der Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt

wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen des in der Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 genannten Kontingents wird vollständig stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1345/2002 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 2002
zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive
Maßnahmen gegenüber Simbabwe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 ist die Kommission ermächtigt, Anhang I auf der Grundlage von Beschlüssen in Bezug auf den Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP des Rates ⁽³⁾ zu ändern.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 enthält eine Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach Maßgabe dieser Verordnung eingefroren werden.

(3) Nachdem der Rat am 22. Juli 2002 eine Änderung des Anhangs zum Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP beschlossen hat, ist Anhang I entsprechend zu ändern.

(4) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss die Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2002

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 1.

ANHANG

Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 310/2002

1. Mugabe, Robert Gabriel	Präsident, geb. 21.2.1924, Kutama
2. Utete, Charles	Kabinettschef, geb. 30.10.1938
3. Mnangagwa, Emmerson	Parlamentssprecher, geb. 15.9.1946
4. Nkomo, John	Minister für Inneres, geb. 22.8.1934
5. Goche, Nicholas	Minister für Sicherheit, geb. 1.8.1946
6. Manyika Elliot	Minister für Jugend, geb. 30.7.1955
7. Moyo, Jonathan	Minister für Information, geb. 12.1.1957
8. Charamba, George	Ständiger Sekretär und Sprecher des Ministers für Information
9. Chinamasa, Patrick	Minister für Justiz, geb. 25.1.1947
10. Made, Joseph	Minister für Landwirtschaft, geb. 21.11.1954
11. Chombo, Ignatius	Minister für Kommunalverwaltung, geb. 1.8.1952
12. Mudenge, Stan	Außenminister, geb. 17.12.1941, Zimutu Reserve
13. Chiwewe, Willard	Erster Sekretär im Außenministerium, geb. 19.3.1949
14. Zvinavashe, Vitalis	General (CDS), geb. 1943
15. Chiwenga, Constantine	Generalleutnant der Landstreitkräfte, geb. 25.8.1956
16. Shiri, Perence	Generalleutnant der Luftwaffe, geb. 1.11.1955
17. Chihuri, Augustine	Polizeichef, geb. 10.3.1953
18. Muzonzini, Elisha	Brigadegeneral (Nachrichtendienst), geb. 24.6.1957
19. Zimonte, Paradzai	Leiter der Strafvollzugsanstalten
20. Sekeramayi, Sidney	Minister für Verteidigung, geb. 30.3.1944
21. Muzenda, Simon Vengesai	Vizepräsident, geb. 28.10.1922
22. Msika, Joseph	Vizepräsident, geb. 6.12.1923
23. Makoni, Simbarashe	Finanzminister, geb. 22.3.1950
24. Murerwa, Herbert	Minister für Industrie und Internationalen Handel, geb. 31.7.1941
25. Mujuru, Joyce	Ministerin für Ländliche Ressourcen und Wasser, geb. 15.4.1955
26. Moyo, July	Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt, geb. 7.5.1950
27. Chigwedere, Aeneas	Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 25.11.1939
28. Stamps, Timothy	Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder, geb. 15.10.1936
29. Mobeshora, Swithun	Minister für Verkehr und Kommunikation, geb. 20.8.1945
30. Chindori-Chininga, Edward	Minister für Bergbau und Energie, geb. 14.3.1955
31. Nhema, Francis	Minister für Umwelt und Tourismus, geb. 17.4.1959
32. Mumbengegwi, Samuel	Minister für Hochschulbildung und Technologie, geb. 23.10.1942
33. Nyoni, Sithembiso	Staatsministerin, informeller Sektor, geb. 20.9.1949
34. Muchena, Olivia	Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Msika, geb. 18.8.1946
35. Buka, Flora	Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Muzenda, geb. 25.2.1968
36. Dabengwa, Dumiso	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1939
37. Mujuru, Solomon	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1949
38. Nkomo, Stephen	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1925
39. Mugabe, Sabina	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 14.10.1934
40. Muzenda, Tsitsi	Hochrangiges Ausschussmitglied,
41. Karimanzira, David	Sekretär für Finanzen, geb. 25.5.1947
42. Mutasa, Didymus	Sekretär für Außenbeziehungen, geb. 27.7.1935
43. Shamuyarira, Nathan	Sekretär für Information und Öffentlichkeitsarbeit, geb. 29.9.1928
44. Tungamirai, Josiah	Sekretär für Beschäftigung und Eingeborenenförderung, geb. 8.10.1948

45. Ndlovu, Naison	Sekretär für Produktion und Arbeit, geb. 22.10.1930
46. Hove, Richard	Sekretär für Wirtschaftsfragen, geb. 1935
47. Muchinguri, Oppah	Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur, geb. 14.12.1958
48. Masuku, Angeline	Sekretärin für Wohlfahrt behinderter und benachteiligter Personen
49. Sikhosana Absolom	Sekretär für Jugendfragen
50. Lesabe, Thenjiwe	Sekretärin für Frauenfragen, geb. 1933
51. Chikowore, Enos	Sekretär für Land und Wiederansiedlung, geb. 1936
52. Kuruneri, Christopher	Stellvertretender Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung, geb. 4.4.1949
53. Ncube, Abedinico	Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten, geb. 13.10.1954
54. Mohadi, Kembo	Stellvertretender Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen, geb. 15.11.1949
55. Shumba, Isaiah	Stellvertretender Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 3.1.1949
56. Pairenyatwa, David	Stellvertretender Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder, geb. 2.8.1950
57. Mangwana, Paul	Stellvertretender Minister für Justiz-, Rechts- und Parlamentsangelegenheiten, geb. 10.8.1961
58. Mushohwe, Christopher	Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation, geb. 6.2.1954
59. Mahofa, Shuvai	Stellvertretende Ministerin für Jugendentwicklung, Gleichstellungsfragen und Schaffung von Arbeitsplätzen, geb. 4.4.1941
60. Gumbo, Rugare	Stellvertretender Minister für Inneres, geb. 8.3.1940
61. Mangwende, Witness	Stellvertretender Sekretär für Verwaltung, geb. 1946
62. Tawengwa, Solomon	Stellvertretender Sekretär für Finanzen
63. Ndlovu, Sikhanyiso	Stellvertretender Sekretär für Kommissariat, geb. 20.9.1949
64. Mpofo, Obert	Stellvertretender Sekretär für Nationale Sicherheit, geb. 12.10.1951
65. Moyo, Simon Khaya	Stellvertretender Sekretär für Rechtsangelegenheiten, geb. 1945
66. Malinga, Joshua	Stellvertretender Sekretär für Behinderte und Benachteiligte
67. Madzongwe, Edna	Stellvertretende Sekretärin für Produktion und Arbeit, geb. 11.7.1943
68. Sakupwanya, Stanley	Stellvertretender Sekretär für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder
69. Pote, S M	Stellvertretende Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur
70. Kasukuwere, Saviour	Stellvertretender Sekretär für Jugendfragen, geb. 23.10.1970
71. Mathuthu T	Stellvertretender Sekretär für Verkehr und soziale Wohlfahrt
72. Mugabe, Grace	Ehefrau von Robert Mugabe, geb. 23.7.1965

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2002

über die Beihilferegulung die Frankreich für die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken gewähren will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 372)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/610/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Die französische Regierung hat bei der Kommission mit Schreiben vom 13. Oktober 2000 eine geplante Beihilferegulung angemeldet, mit der die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken gefördert werden soll.
- (2) Die Kommission hat Frankreich mit Schreiben vom 22. Dezember 2000 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen operativer Beihilfen zur Deckung der Betriebskosten der neuen Strecken das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Gleichzeitig setzte sie Frankreich von ihrem Beschluss in Kenntnis, keine Einwände gegen die Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld zu erheben.

- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽¹⁾. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.

- (4) Die Stellungnahmen, die sie von Beteiligten erhalten hat, sind Frankreich zugeleitet worden, das mit Schreiben vom 3. August 2001 hierzu seine Bemerkungen abgegeben hat.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (5) Die Maßnahmen, für die die Kommission das Prüfverfahren einleiten wird, zielen darauf ab, die mit der Einrichtung neuer Strecken im Kurzstreckenseeverkehr verbundenen finanziellen Schwierigkeiten abzuwenden.
- (6) Die Beihilfe, die eine Laufzeit von höchstens drei Jahren hat, ist hinsichtlich des Anteils der förderfähigen Ausgaben (maximal 30 %) begrenzt, und es wurde eine absolute Obergrenze festgelegt (1 Mio. EUR im ersten Jahr, $\frac{2}{3}$ des im ersten Jahr gewährten Betrags im zweiten Finanzjahr und $\frac{1}{3}$ des gleichen Betrags im dritten Jahr).
- (7) Die Beihilfe kommt nur Projekten zugute, an denen mehrere Verkehrsunternehmen und Verloader beteiligt sind. Die betreffenden Projekte müssen die Schaffung einer neuen Strecke zum Ziel haben, die a) zwei oder mehrere französische Häfen oder b) einen französischen Hafen und einen Hafen in einem anderen Mitgliedstaat miteinander verbindet.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 16.

- (8) Welche Ausgaben als förderfähig gelten, ist in der Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates vom 1. Oktober 1998 über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs ⁽¹⁾ festgelegt:
- a) Kosten für Miete, Leasing oder Amortisation der Beförderungseinheiten wie Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Wechselaufbauten, Container mit einer Länge von 20 Fuß oder mehr;
 - b) Kosten für Miete, Leasing oder Amortisation des rollenden Materials (einschließlich der Lokomotiven) sowie der in der Binnenschifffahrt und im Seeverkehr eingesetzten Schiffe, wobei für die in der Binnenschifffahrt eingesetzten Schiffe die besonderen Regeln für die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt eingehalten werden müssen;
 - c) oder Kosten für Miete, Leasing oder Amortisation von Einrichtungen, die den Umschlag zwischen den Eisenbahnstrecken, den Binnenwasserstraßen, dem Seeweg und dem Straßenverkehr ermöglichen;
 - d) Kosten für die Eisenbahninfrastruktur sowie die Infrastruktur der Binnenschifffahrt und des Seeverkehrs, mit Ausnahme der Hafengebühren und der Umschlagskosten;
 - e) Ausgaben für die gewerbliche Nutzung von Techniken, Technologien oder zuvor getesteten und validierten Materialien; dies gilt insbesondere für Verkehrsinformationstechnologie;
 - f) Kosten für Maßnahmen zur Ausbildung des Personals und zur Verbreitung der Ergebnisse des Projekts sowie Kosten für geeignete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterrichtung der Zielgruppen über neu eingerichtete Dienste.

Die unter den Buchstaben a), b), c) und e) genannten Kosten sind nur dann förderfähig, wenn sich die Empfänger der Hilfe verpflichten, die entsprechenden Materialien nur auf der betreffenden Verbindung einzusetzen.

Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (9) In ihrer Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens äußerte die Kommission Zweifel hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die operativen Beihilfen, die ihrer Meinung nach nicht gewährleisteten, dass die Maßnahmen notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zum Ziel stehen. Die Kommission hat vor allem Bedenken in Bezug auf die folgenden Punkte:
- a) Die vorgesehenen Beihilfen müssen zur Integration des Kurzstreckenseeverkehrs in die intermodalen Haus-zu-Haus-Beförderungsdienste und dadurch zur Verringerung des Anteils des Straßenverkehrs beitragen. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Umleitung der Verkehrsströme von einem Hafen zum Nachbarhafen oder von einem Verkehrsträger zum anderen,

wie von der Eisenbahn zur Binnenschifffahrt, führen, die auch eine wichtige Rolle bei der Förderung einer auf Dauer tragbaren Mobilität spielen.

- b) Um die finanzielle Transparenz der Beihilferegelung zu gewährleisten, die Kontrolle zu erleichtern und das Risiko einer Quersubventionierung zu vermeiden, hatte die Kommission in ihrer Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens verlangt, dass die juristische Person, der die Beihilfe gewährt wird, über eine getrennte Buchführung verfügen muss, die eine genaue Ermittlung der Finanzströme im Zusammenhang mit der Finanzierung der ausgewählten Projekte zulässt.
- c) Die Kommission hatte weiter darauf hingewiesen, dass die Modalitäten für die Auswahl der Projekte, die die französische Regierung finanzieren wollte, zu unpräzise waren. Nach Ansicht der Kommission müssen diese Modalitäten gewährleisten, dass nur für langfristig rentable Projekte, die einen wirklichen Beitrag zur Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs leisten, eine operative Beihilfe gewährt wird. Darüber hinaus müssen sie jegliche Diskriminierung von Betreibern und Verladern wegen ihrer Nationalität ausschließen.
- d) Da die operativen Beihilfen ausschließlich der Aufnahme des Seeverkehrs auf langfristig rentablen Kurzstrecken dienen sollen, vertrat die Kommission weiter die Auffassung, dass sie grundsätzlich nicht mit Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen kumuliert werden dürfen, die auf den gleichen Strecken auferlegt werden.

III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (10) Nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens übermittelten mehrere Beteiligte — (Seeverkehrsunternehmen und Hafenbehörden) der Kommission ihre Stellungnahmen. Sie teilten im Wesentlichen die Bedenken der Kommission und wiesen darauf hin, dass unbedingt vermieden werden muss, dass es durch die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken statt zu einer Senkung des Anteils des Straßenverkehrs und einer entsprechenden Erhöhung des Seeverkehrsanteils zu einer Verlagerung des Verkehrs von vorhandenen Seeverkehrsstrecken, die von anderen Häfen aus von anderen Betreibern bedient werden, auf die neuen, finanziell geförderten Strecken kommt. Einige Beteiligte äußerten, dass dafür gesorgt werden muss, die Beihilfe auf ein vernünftiges Maß zu beschränken, insbesondere im Fall der Kumulierung nationaler Beihilfen mit Fördermaßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Pilotaktionen zugunsten des kombinierten Verkehrs (PACT). Weiter wurde betont, dass auf nationaler Ebene ein klares und transparentes Verfahren für die Auswahl der Projekte eingeführt werden muss, für die eine Beihilfe gewährt wird, damit den Auswirkungen der Beihilfe auf den Seeverkehrsmarkt Rechnung getragen wird.

⁽¹⁾ ABL L 277 vom 14.10.1998, S. 1.

IV. BEMERKUNGEN FRANKREICHS

- (11) Die französische Regierung hat erklärt, dass sie eine transparente und nicht diskriminierende Beihilferegulierung einführen möchte und dabei darauf achten wird, keine Projekte zu fördern, die den Wettbewerb mit anderen bestehenden Verkehrsträgern, die eine Alternative zum Straßenverkehr darstellen, verzerren könnten. Sie lehnt es jedoch ab, die Aufnahme des Seeverkehrs auf einer neuen Strecke von der vorherigen Zustimmung der betroffenen staatlichen Behörden und der bereits vorhandenen Betreiber abhängig zu machen. Hinsichtlich der Intensität der Hilfe erklärte sich die französische Regierung bereit, dass im Fall einer Kumulierung operativer Beihilfen mit anderen Fördermitteln der Gemeinschaft die Höchstgrenze des Anteils der förderfähigen Ausgaben von 30 % für die Gesamtheit der — nationalen und gemeinschaftlichen — Beihilfen gilt.

V. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (12) Die genannten Maßnahmen stellen eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Sie werden aus staatlichen Mitteln finanziert und begünstigen bestimmte Unternehmen, indem sie die Kosten senken, die diese Unternehmen normalerweise zu tragen hätten. Da es sich bei diesen Unternehmen um Akteure im Kurzstreckenseeverkehr handelt, der eine internationale, für den Wettbewerb mit anderen Beteiligten der Gemeinschaft offene Wirtschaftstätigkeit ist, kann in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erfüllt ist.
- (13) In Artikel 87 Absätze 2 und 3 sind einige Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 vorgesehen. Die Kommission vertritt die Meinung, dass keine der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen auf die hier in Frage stehenden Beihilfemaßnahmen zutrifft. Da diese Maßnahmen zum Ziel haben, die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs zu erleichtern, ist nach Ansicht der Kommission ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag auf der Grundlage der in Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehenen Ausnahmeregelung zu bewerten.
- (14) Die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr⁽¹⁾ legen fest, welche Hilfeprogramme zur Unterstützung der Interessen der Gemeinschaft im Seeverkehr zulässig sind. Insbesondere können gemäß Punkt 2.2 neben der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft, der Erhaltung des Schifffahrts-Know-hows in der Gemeinschaft und der Erhöhung der Sicherheit auch weitere Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik wie die Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie für eine auf Dauer tragbare Mobilität und — als Teil davon — die Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs und die maximale Weiterentwicklung dieser Verkehrsart ebenfalls berücksichtigt werden.

(1) ABl. C 205 vom 5.7.1997, S. 5.

- (15) In ihrer Mitteilung über die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs⁽²⁾ unterstreicht die Kommission die wichtige Rolle dieser Verkehrsart bei der Förderung einer sicheren und auf Dauer tragbaren Mobilität, der Stärkung des Zusammenhalts in der EU und der Verbesserung des intermodalen Verkehrs. Weiter erkennt sie an, dass der Kurzstreckenseeverkehr auf allen Ebenen, d. h. auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene, gefördert werden muss.
- (16) Die Kommission hat sowohl aus Mitteln des Vierten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung als auch im Rahmen der Pilotaktion für den kombinierten Verkehr (PACT), der Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Drittländern des Mittelmeerraums (MEDA) und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eine Vielzahl von Projekten im Bereich des Kurzstreckenseeverkehrs unterstützt. Allerdings stößt die Entwicklung dieser Verkehrsart auf ein erhebliches Hindernis, nämlich die hohen Kosten, die mit der Durchführung neuer Projekte verbunden sind.
- (17) Die vorgeschlagene Beihilferegulierung ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Ihr Ziel ist es, die gemeinschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Programms PACT durch ein nationales Programm zu ergänzen. Dabei sollen zusätzliche Projekte finanziert werden, von denen einige für eine Gemeinschaftsförderung nicht in Frage kämen, weil nur nationale Betreiber daran beteiligt sind.
- (18) Maßnahmen dieser Art fallen jedoch nur unter die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c), wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel stehen und die Handelsbedingungen nicht in einem Maß verändern, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission stellt fest, dass es sich bei diesen Beihilfen um operative Beihilfen handelt, die grundsätzlich mit dem EG-Vertrag unvereinbar sind⁽³⁾. Beihilfen dieser Art können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, und zwar gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽⁴⁾, den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽⁵⁾ und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽⁶⁾.
- (19) In diesem Fall muss die Kommission, auch wenn sie der Ansicht ist, dass das Ziel der vorgesehenen Beihilfen mit der Politik der Gemeinschaft zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs in Einklang steht, sicherstellen, dass diese Regelung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.
- (20) Angesichts der Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens führten, und der Stellungnahmen der Beteiligten kommt die Kommission zu folgenden Feststellungen.

(2) KOM(1999) 317 endg.

(3) Siehe insbesondere die Entscheidung über die Eröffnung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 in der Beihilfesache C 2/97 (ABl. C 93 vom 22.3.1997) und in der Beihilfesache C 21/98 (ABl. C 227 vom 28.8.1999).

(4) ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

(5) ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

(6) ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

- (21) Die französische Regierung hat sich verpflichtet, nur solche Projekte zu unterstützen, bei denen — durch eine vorherige Durchführbarkeitsstudie — nachgewiesen wird, dass sie tatsächlich dazu beitragen, den Anteil des Straßenverkehrs zu senken, ohne jedoch zu einer Verlagerung des Verkehrs zuungunsten anderer umweltfreundlicherer Verkehrsträger wie dem Schienenverkehr oder der Binnenschifffahrt zu führen. Dazu werden vorrangig Projekte im Bereich des kombinierten Verkehrs ausgewählt. Die französische Regierung hat im Übrigen erläutert, dass unter dem Begriff „neue Strecken im Kurzstreckenseeverkehr“ alle Strecken zu verstehen sind, die einen anderen Ausgangs- und Endpunkt haben als bereits auf dem Markt bestehende Strecken. Nach Ansicht der Kommission kann durch diese Verpflichtung und die Einführung eines transparenten Auswahlverfahrens (siehe Punkt 23) vermieden werden, dass die geplante Beihilferegulierung zu Wettbewerbsverzerrungen führt, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.
- (22) Um die Beihilfe in Anspruch nehmen zu können, müssen die Partner eines Streckenprojekts zuvor eine separate juristische Person schaffen, was in der Praxis bedeutet, dass eine von der Buchführung der Partner des fraglichen Projekts getrennte Buchführung vorhanden ist. Nach Ansicht der Kommission kann durch die Schaffung einer separaten juristischen Person ausschließlich für die Zwecke der Beihilfe die finanzielle Transparenz der Beihilferegulierung gewährleistet werden. Nach den Angaben der französischen Regierung müsste diese juristische Person, sofern sie andere Wirtschaftstätigkeiten wahrnimmt, für diese über eine getrennte Buchführung verfügen.
- (23) Die französische Regierung hat klargestellt, dass die Beihilfe für die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken nicht mit Ausgleichszahlungen für gemeinschaftliche Leistungen kumuliert werden darf, die auf den gleichen Strecken auferlegt werden. Die Kumulierung der Beihilfe mit Fördermaßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere im Rahmen des PACT-Programms oder des künftig an dessen Stelle tretenden Marco-Polo-Programms ist dagegen möglich. Der französischen Regierung zufolge gilt in diesem Fall jedoch die Höchstgrenze des Anteils der förderfähigen Ausgaben von 30 % für die Gesamtheit der — nationalen und gemeinschaftlichen — Beihilfen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Einhaltung einer Höchstgrenze von 30 % der förderfähigen Ausgaben bei Kumulierung nationaler und gemeinschaftlicher Fördermaßnahmen dazu beiträgt, die Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb in diesem Wirtschaftszweig zu begrenzen.
- (24) Im Zuge des Prüfverfahrens hat die französische Regierung nähere Angaben zu den Modalitäten für die Auswahl der Projekte gemacht. Hierzu sind Unterlagen vorzulegen, die alle wichtigen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2196/98 enthalten, das heißt im Einzelnen:
- die Benennung des Projekts, der Antragsteller und der juristischen Person, die die Hilfe in Empfang nimmt,
 - den Betrag der beantragten Beihilfe,
 - Ziele und Begründung des Projekts, potenzieller Kundenkreis, Preise und Leistungsmerkmale des Dienstes, voraussichtliche Einnahmen und Rentabilität,
 - die Kosten aufgeschlüsselt nach Ausgabenposten,
 - Notwendigkeit der Hilfe und Angaben zu den anderen Finanzierungsquellen,
 - erwartete direkte und indirekte Auswirkungen auf die Arbeitsplätze,
 - Nutzen für die Umwelt und Gewinn an Sicherheit im Vergleich zur derzeitigen Lage.
- (25) Weiter hat die französische Regierung angegeben, dass den Antragsunterlagen eine Durchführbarkeitsstudie und ein business plan beiliegen, aus denen die langfristige Rentabilität des fraglichen Projekts hervorgeht. Die Unterlagen werden einer Auswahlkommission beim Verkehrsministerium vorgelegt, der neben den Vertretern dieses Ministeriums ein Vertreter der Stelle für intermodale Maßnahmen und kombinierten Verkehr (diese Stelle vertritt Frankreich im Rahmen des PACT-Programms) und ein Vertreter des Finanzministeriums angehören. Diese Kommission kann qualifizierte Experten hinzuziehen, die eine beratende Funktion haben.
- (26) Im Hinblick auf die Gewährleistung von Transparenz und Gleichbehandlung der Akteure bei der Auswahl der Projekte hat sich die französische Regierung verpflichtet, die folgenden Verfahren einzuhalten:
- a) In regelmäßigen Abständen (beispielsweise zu Beginn jeden Kalenderjahres) wird eine Aufforderung zur Interessenbekundung in Form einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, in der die Modalitäten der Beihilferegulierung, das einzuhaltende Verfahren und die Auswahlkriterien im Einzelnen aufgeführt sind.
 - b) Bei Projekten, die eine Verbindung zwischen einem französischen Hafen und einem Hafen in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Absichtserklärung veröffentlicht, aus der der Gegenstand des Projekts und die Höchstgrenze der geplanten Beihilfe hervorgehen. Darin werden die interessierten Parteien aufgefordert, innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen Stellung zu nehmen. Erhebt eine dieser Parteien begründeten Einspruch, ist die geplante Beihilfe der Kommission zur Genehmigung vorzulegen.
- (27) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass das Auswahlverfahren unter Punkt 24, zu dessen Einführung sich die französische Regierung verpflichtet hat, und die Tatsache, dass die Kommission eine Beihilfe zuvor genehmigen muss, sofern ein an der Aufnahme des Seeverkehrs auf einer neuen internationalen Strecke Beteiligter Einspruch erhebt, zusammengenommen dafür sorgen, dass die Bedingungen der Transparenz gegeben sind und keine Diskriminierung zwischen Betreibern aus Gründen der Nationalität stattfindet.

- (28) Die Kommission hält weiterhin fest, dass die fraglichen Beihilfen auf höchstens drei Jahre beschränkt und degressiv sind. Diese Laufzeit entspricht der maximalen Laufzeit für Finanzierungen der Gemeinschaft im Rahmen des PACT-Programms. Nach Ansicht der Kommission können aufgrund der begrenzten Laufzeit der Beihilfe, ihres degressiven Charakters und der abgestuften Intensität sowohl hinsichtlich der absoluten Obergrenze als auch hinsichtlich des Anteils der förderfähigen Ausgaben die Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Wettbewerb in diesem Sektor begrenzt werden.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (29) Aus diesen Gründen stellt die Kommission fest, dass die Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der von Frankreich geplanten operativen Beihilfen für die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken ausgeräumt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die Frankreich für die Aufnahme des Seeverkehrs auf neuen Kurzstrecken gewähren will, ist gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Gewährung dieser Beihilfe wird daher genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2002

zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien

(2002/611/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 573/2002 ⁽⁴⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ein. Am selben Tag führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2000 ⁽⁵⁾ auch einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China ein.
- (2) Nach der Annahme der vorläufigen Ausgleichsmaßnahmen führte die Kommission ihre Untersuchung zur Subventionierung, zur Schädigung und zum Interesse der Gemeinschaft fort. Die endgültigen Feststellungen und Schlussfolgerungen dieser Untersuchung sind in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 ⁽⁶⁾ zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien dargelegt.
- (3) Desgleichen führte die Kommission nach der Annahme der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen ihre Untersuchung zum Dumping, zur Schädigung und zum Interesse der Gemeinschaft fort. Die endgültigen Feststellungen und Schlussfolgerungen dieser Untersuchung sind in der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 ⁽⁷⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit

Ursprung in Indien und der Volksrepublik China dargelegt.

- (4) Die Untersuchungen bestätigten sowohl die vorläufigen Feststellungen zur schädigenden Subventionierung im Zusammenhang mit den Einfuhren mit Ursprung in Indien als auch die vorläufigen Feststellungen zum schädigenden Dumping im Zusammenhang mit den Einfuhren mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China.

B. VERPFLICHTUNGEN

- (5) Nach der Annahme der vorläufigen Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen bot der einzige kooperierende ausführende Hersteller in Indien (nachstehend „Unternehmen“ genannt) eine Preisverpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Antidumping-Grundverordnung“ genannt) und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt) an. Auf diese Weise erklärte er sich bereit, die betroffene Ware mindestens zu den Preisen zu verkaufen, die zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen von Subventionierung und Dumping erforderlich sind.
- (6) Das Unternehmen wird der Kommission auch regelmäßig ausführliche Angaben über ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft machen, so dass die Kommission die Einhaltung der Verpflichtung wirksam überwachen kann. Ferner ist angesichts der Vertriebsstruktur des Unternehmens die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtungen nach Ansicht der Kommission gering.
- (7) Daher wird das Verpflichtungsangebot für annehmbar gehalten. Das betroffene Unternehmen wurde über die wesentlichen Tatsachen, Erwägungen und Auflagen unterrichtet, die für die Annahme dieses Angebots maßgeblich sind.
- (8) Um die wirksame Überwachung und Einhaltung der Verpflichtung zu gewährleisten, ist bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der Verpflichtung die Zollbefreiung von der Vorlage einer Handelsrechnung bei der zuständigen Zollbehörde abhängig, die mindestens die im Anhang zu den Verordnungen (EG) Nr. 1338/2002 und (EG) Nr. 1339/2002 aufgeführten und von den Zollbehörden benötigten Angaben enthält. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die beim Zoll gestellte betroffene Ware, so sind der entsprechende Ausgleichszoll und der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten, um die wirksame Anwendung der Verpflichtung zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 28.⁽⁶⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽⁷⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

- (9) Im Fall einer mutmaßlichen oder erwiesenen Verletzung der Verpflichtung oder der Rücknahme der Verpflichtung können gemäß Artikel 13 Absätze 9 und 10 der Antisubventions-Grundverordnung bzw. Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Antidumping-Grundverordnung ein Ausgleichs- und ein Antidumpingzoll eingeführt werden —

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Indien	Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien	A398

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Verpflichtungsangebot, dass der nachstehend genannte Hersteller im Rahmen des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien und im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China unterbreitet hat, wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 12. Juli 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. April 2002

über die Zuteilung der Mengen geregelter Stoffe, die 2002 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1410)

(Nur die spanische, dänische, deutsche, englische, französische, italienische, niederländische, portugiesische, finnische und schwedische Fassung sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/612/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herstellung und Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoffen, 1,1,1-Trichlorethan und teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen wurden von der Gemeinschaft bereits eingestellt.
- (2) Die Kommission bestimmt jährlich, welches die wesentlichen Verwendungszwecke dieser geregelten Stoffe sind, welche Mengen verwendet werden und welche Unternehmen sie verwenden dürfen.
- (3) Der Beschluss IV/25 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, nachstehend als „Montrealer Protokoll“ bezeichnet, legt die Kriterien fest, die von der Kommission zur Bestimmung der wesentlichen Verwendungszwecke zugrunde gelegt werden.
- (4) Der Beschluss XII/9 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls genehmigt den Umfang der Herstellung und des Verbrauchs geregelter Stoffe, die zu wesentlichen Verwendungszwecken für Inhalationdosierer zur Behandlung von Asthma und chronisch-obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) erforderlich sind.
- (5) Der Beschluss X/19 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls genehmigt die Herstellung und den Verbrauch geregelter Stoffe, die zu wesentlichen Verwendungszwecken für Laborzwecke und Analysen gemäß Anhang IV des Berichts über die siebente Sitzung der Vertragsparteien, vorbehaltlich der in Anhang II des Berichts der sechsten Sitzung der Vertragsparteien festgelegten Bedingungen, der Beschlüsse VII/11 und XI/15 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls, erforderlich sind.
- (6) Der Beschluss VIII/9 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls gestattet dem Sekretariat, in einem Notfall auf Antrag einer Vertragspartei den Verbrauch von Mengen bis zu 20 Tonnen ODS (Ozon abbauende Stoffe) zu wesentlichen Verwendungszwecken zu genehmigen. Die Gemeinschaft beantragte im Jahr 2002 die Genehmigung einer solchen Notfallverwendung zur Prüfung des Ölgehalts von Wasser.
- (7) Die Kommission hat eine Bekanntmachung ⁽³⁾ veröffentlicht, die sich an diejenigen Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft richtet, die im Jahre 2002 geregelte Stoffe zu besonderen Verwendungszwecken in die Gemeinschaft einführen wollen, und hat daraufhin Erklärungen über beabsichtigte Verwendungszwecke von geregelten Stoffen im Jahre 2002 erhalten.
- (8) Zur Deckung des Bedarfs an geregelten Stoffen zu wesentlichen Verwendungszwecken kann die Produktion gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 gestattet oder eine Einfuhrlizenz gemäß Artikel 6 dieser Verordnung erteilt werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe I (Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115), die zu wesentlichen medizinischen Verwendungszwecken in der Gemeinschaft im Jahre 2002 verwendet werden darf, beträgt 2 558 948,00 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial.
- (2) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe I (Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115) und der Gruppe II (sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe), die zu wesentlichen Laborzwecken in der Gemeinschaft im Jahre 2002 verwendet werden darf, beträgt 135 971,59 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial.

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 205 vom 21.7.2001, S. 2.

(3) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe III (Halon), die zu wesentlichen Laborzwecken in der Gemeinschaft im Jahre 2002 verwendet werden darf, beträgt 3 758,70 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial.

(4) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe IV (Tetrachlorkohlenstoff), die zu wesentlichen Laborzwecken in der Gemeinschaft im Jahre 2002 verwendet werden darf, beträgt 151 668,50 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial.

(5) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe V (1,1,1-Trichlorethan), die zu wesentlichen Laborzwecken in der Gemeinschaft im Jahre 2002 verwendet werden darf, beträgt 641,18 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial.

(6) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe VII (Fluorbromkohlenwasserstoffe), die zu wesentlichen Laborzwecken in der Gemeinschaft im Jahre 2002 verwendet werden darf, beträgt 4,53 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial.

(7) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppen I und IV, die für die Prüfung des Ölgehalts von Wasser in der Gemeinschaft im Jahre 2002 verwendet werden darf, beträgt für FCKW 11 927,50 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial und für Tetrachlorkohlenstoff 4 502,50 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial.

Artikel 2

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 gelten die folgenden Regeln:

1. Die Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 zu wesentlichen medizinischen Verwendungszwecken werden den im Anhang I aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
2. Die Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 und sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zu wesentlichen Laborzwecken werden den im Anhang II aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
3. Die Quoten für die Verwendung von Halonen zu wesentlichen Laborzwecken werden den im Anhang III aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
4. Die Quoten für die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff zu wesentlichen Laborzwecken werden den im Anhang IV aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
5. Die Quoten für die Verwendung von 1,1,1-Trichlorethan zu wesentlichen Laborzwecken werden den im Anhang V aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
6. Die Quoten für die Verwendung von Fluorbromkohlenwasserstoffen zu wesentlichen Laborzwecken werden den im Anhang VI aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
7. Die Quoten für die Verwendung von FCKW 113 und Tetrachlorkohlenstoff für die Prüfung des Ölgehalts von Wasser werden den im Anhang VII aufgeführten Unternehmen zugeteilt.

8. Die Quoten für wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen 11, 12, 113, 114 und 115, sonstigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan und Fluorbromkohlenwasserstoffen sind im Anhang VIII aufgeführt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

3M Health Care Ltd
3M House
Morley Street
LE11 1EP
Loughborough
United Kingdom

Bespak plc
North Lynn Industrial Estate
King's Lynn
Norfolk
PE30 2JJ
United Kingdom

Boehringer Ingelheim GmbH
Binger Straße 173
D-55216 Ingelheim am Rhein

Chiesi Farmaceutici SpA
Via Palermo, 26/A
I-43100 Parma

GlaxoSmithKline
Speke Boulevard
Speke
Liverpool
L24 9JD
United Kingdom

IG Sprühtechnik GmbH
Im Hemmet 1
D-79664 Wehr

IVAX Ltd
Unit 301 Industrial Park
Waterford
Ireland

Jaba Farmacêutica SA
Rua da Tapada Grande n.º 2
P-Abrunheira, 2710-089, Sintra

Laboratorio Aldo Unión SA
Baronessa de Maldá 73
Esplugues de Llobregat
E-08950 Barcelona

Laboratorios Lesvi SA
Apartado de Correos, 65
E-08740 Sant Andreu de la Barca (Barcelona)

Laboratorios Vita SA
Avinguda Barcelona 69
E-08970 Sant Joan Despí

MIZA Pharmaceuticals Ltd
Astmoor Industrial Estate
9 Arkwright Road
Runcorn WA7 1NU
United Kingdom

Schering-Plough Labo NV
Industriepark 30
B-2220 Heist-op-den-Berg

SICOR SpA
Via Terrazzano, 77
I-20017
Rho (MI)

Valeas SpA Pharmaceuticals
Via Vallisneri, 10
I-20133 Milano

Valois SA
50, avenue de l'Europe
F-78160 Marly Le Roi

Valvole Aerosol Research Italiana (VARI) SpA
LINDAL Group Italia
Via del Pino, 10
I-23854 Olginate (LC)

Acros Organics bvba
Janssen Pharmaceuticaaan 3a
B-2440 Geel

Agfa-Gevaert NV
Septestraat 27
B-2640 Mortsel

Atofina SA
Cours Michelet — La Défense 10
F-92091 Paris La Défense

Airbus France
316, route de Bayonne
F-31300 Toulouse

Bie & Bertsen
Sanbækvej 7
DK-2610 Rødovre

Biosolove BV
Waalresegweg 17
5554 HA Valkenswaard
Nederland

Butterworth Laboratories Ltd
54 Waldegrave Road,
Teddington
TW11 8NY
United Kingdom

Carl Roth GmbH
Schoemperlenstraße 1-5
D-76231 Karlsruhe

Carlo Erba Réactifs
Parc d'Activités des Portes
Ch. du Vexin,
BP 616
F-27106 Val de Reuil Cedex

Codif International
61, rue du Commandant-l'Herminier
Rothéneuf
F-35404 Saint-Malo Cedex

Dow Benelux BV
Herbert H. Dowweg
4530 AA Terneuzen
Nederland

Fisher Scientific GmbH
Im Heiligen Feld 17
D-58239 Schwerte

Fisher Scientific
Bishop Meadow Road
Loughborough
LE11 5RG
United Kingdom

Honeywell Specialty Chemicals
Wunstorfer Straße 40
Postfach 100262
D-30918 Seelze

Ineos Fluor Ltd
PO Box 13, The Heath
WA7 4QF Runcorn
United Kingdom

Katholieke Universiteit Leuven
Krakenstraat 3
B-3000 Leuven

Laboratoires sérobiologiques
3, rue de Seichamps
F-54425 Pulnoy

Mallinckrodt Baker BV
Rijsterborgherweg 20
7412 VA Deventer
Nederland

Merck Eurolab
201, rue Carnot
F-94126 Fontenay-sous-bois

Merck KgaA
Frankfurter Straße 250
D-64271 Darmstadt

Panreac Quimica SA
Riera de Sant Cugat 1
E-08110 Montcada i Reixac (Barcelona)

Promochem GmbH
Mercatorstraße 51
D-46485 Wesel

Rathburn Chemicals Mfg Ltd
Caberston Road
Walkerburn
EH43 6AS
United Kingdom

SDS Solvents, Documentation, Synthèses SA
Z.I. de Valdonn,
BP 4
F-13124 Peypin

Sigma Aldrich Chemie GmbH
Riedstraße 2
D-89555 Steinheim

Sigma Aldrich Chimie SARL
80, rue de Luzais, L'isle d'abeau Chesnes
F-38297 Saint-Quentin-Fallavier

Sigma Aldrich Company Ltd
The Old Brickyard
New Road
Gillingham
SP8 4XT
United Kingdom

Sigma Aldrich Laborchemikalien
Wunstorfer Straße 40
Postfach 100262
D-30918 Seelze

YA Kemia Oy
Teerisuonkuja 4
FIN-00700 Helsinki

Brüssel, den 16. April 2002

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

WESENTLICHE MEDIZINISCHE VERWENDUNGSZWECKE

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe I, die zu wesentlichen Verwendungszwecken für Inhalationdosierer zur Behandlung von Asthma und chronisch-obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

3M (UK)	Laboratorios Vita (E)
Bespak (UK)	Laboratorio Aldo-Unión (E)
Boehringer Ingelheim (D)	Miza Pharmaceuticals (UK)
Chiesi (I)	Schering-Plough (B)
Glaxo Smith Kline (UK)	Sicor (I)
IG Sprühtechnik (D)	VARI (I)
IVAX (IRL)	Valeas (I)
Jaba Farmacêutica (P)	Valois (F)
Laboratorios Lesvi (E)	

ANHANG II

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppen I und II, die zu Labor- und Analyse Zwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Agfa-Gevaert (B)	Katholieke Universiteit Leuven (B)
Atofina (F)	Merck Eurolab (F)
Bie & Berntsen (DK)	Merck (D)
Biosolve (NL)	Panreac Química (E)
Carl Roth (D)	Promochem (D)
Carlo Erba Réactifs (F)	Rathburn Chemicals (UK)
Dow Benelux (NL)	SDS Solvants (F)
Fisher Scientific (D)	Sigma Aldrich Chemie (D)
Fisher Scientific (UK)	Sigma Aldrich Chimie (F)
Honeywell Specialty Chemicals (D)	Sigma Aldrich Company (UK)
Ineos Fluor (UK)	YA Kemia Oy (FIN)

ANHANG III

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe III, die zu Labor- und Analyse Zwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Airbus (F)
Butterworth Laboratories (UK)
Ineos Fluor (UK)
Sigma Aldrich Company (UK)

ANHANG IV

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe IV, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Acros Organics (B)	Merck Eurolab (F)
Agfa-Gevaert (B)	Merck (D)
Bie & Berntsen (DK)	Panreac Química (E)
Biosolve (NL)	Rathburn Chemicals (UK)
Carlo Erba Réactifs (F)	SDS Solvants (F)
Codif International (F)	Sigma Aldrich Chemie (D)
Dow Benelux (NL)	Sigma Aldrich Chimie (F)
Fisher Scientific (UK)	Sigma Aldrich Company (UK)
Katholieke Universiteit Leuven (B)	Sigma Aldrich Laborchemikalien (D)
Laboratoires Sérologiques (F)	YA Kemia Oy (FIN)
Mallinckrodt Baker (NL)	

ANHANG V

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe V, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Acros Organics (B)	Merck (D)
Agfa-Gevaert (B)	Panreac Química (E)
Bie & Berntsen (DK)	Rathburn Chemicals (UK)
Dow Benelux (NL)	Sigma Aldrich Chemie (D)
Katholieke Universiteit Leuven (B)	Sigma Aldrich Chimie (F)
Mallinckrodt Baker (NL)	Sigma Aldrich Company (UK)

ANHANG VI

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe VII, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Ineos Fluor (UK)
Sigma Aldrich Chimie (F)
Sigma Aldrich Company (UK)

ANHANG VII

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN IN NOTFÄLLEN

Die Quoten der geregelten Stoffe FCKW 113 und Tetrachlorkohlenstoff, die zur zeitweiligen, ausgenommenen Verwendung für die Prüfung des Ölgehalts von Wasser verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Bie & Berntsen (DK)	Honeywell Specialty Chemicals (D)
Biosolve (NL)	Mallinckrodt Baker (NL)
Carlo Erba Réactifs (F)	Merck (D)
Carl Roth (D)	Promochem (D)
Fisher Scientific (D)	Rathburn Chemicals (UK)

16 430 Kilogramm, gewichtet nach dem Ozonabbaupotenzial, geregelte Stoffe dürfen von Laboratorien in Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Spanien und Schweden zur Prüfung des Ölgehalts von Wasser eingeführt werden. Mitgliedstaaten dürfen die Herstellung ozonabbauender Stoffe für die Prüfung des Ölgehalts von Wasser nicht genehmigen, und Anbieter dürfen ozonabbauende Stoffe für die Prüfung des Ölgehalts von Wasser nicht aus Lagerbeständen liefern.

Die im Anhang VII aufgeführten Importeure dürfen ab dem 1. Januar 2002 die für die ausgenommene Verwendung eingeführten geregelten Stoffe nicht an Unternehmen in Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal und dem Vereinigten Königreich liefern.

Unternehmen, die ab dem 1. Januar 2002 ozonabbauende Stoffe für die Prüfung des Ölgehalts von Wasser in Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal und dem Vereinigten Königreich verwenden, verstoßen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 19. Juli 2002
mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2676)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/613/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 2000 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/39/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 93/160/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/150/EG⁽⁴⁾, ist die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Ebersamen zulassen.
- (2) In der Entscheidung 93/199/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/667/EG⁽⁶⁾, sind die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schweinesamen aus Drittländern festgelegt.
- (3) In der Entscheidung 95/94/EG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/727/EG⁽⁸⁾, ist das Verzeichnis der Besamungsstationen festgelegt, die in bestimmten Drittländern zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassen sind.
- (4) Zypern sollte in die in der Entscheidung 93/160/EWG festgelegte Liste der Drittländer aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr angesichts der Ergebnisse von Kontrollen der Kommission vor Ort und des erreichten Tiergesundheitsstatus zugelassen ist.
- (5) Die zuständigen Veterinärbehörden Zyperns, der Schweiz, Kanadas und Ungarns haben beantragt, dass bestimmte Besamungsstationen, die in ihren Hoheitsgebieten amtlich für die Ausfuhr von Schweinesperma zugelassen sind, in die Liste der Entscheidung 95/94/EG aufgenommen werden.

- (6) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder haben der Kommission Garantien hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/429/EWG geboten, und die betreffenden Besamungsstationen wurden amtlich zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
- (7) Das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 93/199/EWG der Kommission muss geändert werden, um der Tiergesundheitslage in den betreffenden Drittländern sowie den Änderungen der Richtlinie 90/429/EWG Rechnung zu tragen.
- (8) Es empfiehlt sich, alle maßgeblichen Informationen über die Einfuhr von Schweinesperma (d. h. die Liste der zugelassenen Drittländer, die Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Liste der in diesen Drittländern zugelassenen Besamungsstationen) in einem einzigen Dokument zusammenzufassen und die Entscheidungen 93/160/EWG, 93/199/EWG und 95/94/EG aufzuheben.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schweinesperma, das die Anforderungen der Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang III erfüllt und in den Besamungsstationen gemäß Anhang V gewonnen wurde, aus den in Anhang I genannten Drittländern.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schweinesperma, das die Anforderungen der Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang IV erfüllt und in den Besamungsstationen gemäß Anhang V gewonnen wurde, aus den in Anhang II genannten Drittländern

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 19.3.1993, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 49 vom 25.2.1999, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 8.10.1994, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 73 vom 1.4.1995, S. 87.

⁽⁸⁾ ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 23.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können die Verbringung von Sperma aus Besamungsstationen, die gegen die Aujeszky-Krankheit (AK) geimpfte Eber aufnehmen, in ihr Hoheitsgebiet oder einen Teil ihres Hoheitsgebiets verweigern, wenn ihr Hoheitsgebiet oder ein Teil ihres Hoheitsgebiets gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ als frei von Aujeszky-Krankheit anerkannt wurde.

Artikel 3

Die Entscheidungen 93/160/EWG, 93/199/EWG und 95/94/EG werden aufgehoben.

Artikel 4

Die Einfuhr von Sperma, das nach den Bestimmungen und dem Muster einer früher geltenden Bescheinigung zertifiziert wurde, ist ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Entscheidung für maximal drei Monate zulässig.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

ANHANG I

Kanada
Neuseeland
Vereinigte Staaten von Amerika

ANHANG II

Schweiz
Ungarn
Zypern

D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND

13. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, die Richtlinie 90/429/EWG in geänderter Fassung gelesen zu haben und mit ihrem Inhalt vertraut zu sein, und bescheinigt Folgendes

13.1. (Name des Drittlands)

war entweder in den letzten zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche (MKS), klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und in den letzten zwölf Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden; ⁽³⁾

oder ist vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) als „MKS-frei ohne Impfung“ und gemäß den Regeln des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE als frei von klassischer Schweinepest (KSP), afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung anerkannt. ⁽³⁾

13.2. Die Besamungsstation, in der das Sperma gewonnen wurde, erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Sie ist von der zuständigen Veterinärbehörde von zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen und erfüllt die Anforderungen des Anhangs A der Richtlinie 90/429/EWG (Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen);
- b) sie lag in einem Gebiet, das in den drei Monaten vor der Spermagewinnung und bis zum Tag der Versendung des Spermas nicht wegen Vorliegens von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) oder vesikulärer Stomatitis gesperrt war;
- c) sie war in den 30 Tagen vor der Gewinnung des auszuführenden Spermas und bis zum Datum seines Versands frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose, Brucellose, Aujeszky' Krankheit und Tollwut;
- d) sie beherbergte nur Tiere, die nicht gegen Aujeszky' Krankheit (AK) geimpft wurden und die beim Serumneutralisationstest oder ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene negativ reagiert haben, ⁽³⁾ oder

es handelt sich um eine Station, in der einige oder alle eingestellten Eber mit einem Impfstoff ohne gE gegen Aujeszky' Krankheit geimpft worden sind, wobei diese Tiere vor der Impfung in Bezug auf Aujeszky' Krankheit seronegativ reagiert haben und frühestens drei Wochen nach dieser Untersuchung erneut einer serologischen Untersuchung unterzogen wurden, bei der keine AKV-induzierten Antikörper festgestellt wurden. ⁽³⁾

Bedingungen für die Aufnahme von Tieren in zugelassene Besamungsstationen

13.3. Bei der Aufnahme in die Besamungsstation erfüllten alle Tiere folgende Anforderungen:

- a) Sie wurden für mindestens 30 Tage in einer eigens zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassenen Station, in der sich nur Tiere mit zumindest demselben Gesundheitsstatus befanden, quarantänisiert;
- b) sie wurden vor ihrer Einstellung in die Quarantänestation gemäß Buchstabe a) aus Beständen oder Betrieben ausgewählt,
 - die gemäß Artikel 3.5.2.1 des Internationalen Tiergesundheitskodex frei von Brucellose waren,
 - in denen sich in den vorangegangenen zwölf Monaten keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere befanden,
 - in denen in den letzten zwölf Monaten keine klinischen, serologischen oder virologischen Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt wurden und
 - die nicht in einem Gebiet lagen, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;

sie wurden zuvor nicht in Beständen mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;
- c) sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Quarantänisierung gemäß Buchstabe a) nach den geltenden internationalen Normen und mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:
 - einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
 - im Fall nicht geimpfter Schweine: einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene, ⁽³⁾, oder
 - im Fall von mit einem Impfstoff ohne gE geimpften Schweinen: einem ELISA auf AK-gE-Antigene; ⁽³⁾

d) sie wurden in den letzten 15 Tagen der mindestens 30-tägigen Quarantäne gemäß Buchstabe a) mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:

- einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
- im Fall nicht geimpfter Schweine: einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA jeweils unter Verwendung aller AKV-Antigene, ⁽³⁾, oder
- im Fall von mit einem Impfstoff ohne gE geimpften Schweinen: einem ELISA auf AK-gE-Antigene. ⁽³⁾

Unbeschadet der bei Feststellung der Maul- und Klauenseuche oder einer anderen Krankheit der Liste A geltenden Regelung sind Tiere, bei denen die vorgenannten Tests positiv ausfallen, unverzüglich aus der Quarantänestation zu entfernen. Bei Gruppenquarantäne trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle verbleibenden Tiere einen zufrieden stellenden Gesundheitsstatus aufweisen, bevor sie gemäß Nummer 13.3 in die Besamungsstation aufgenommen werden.

Bei positiven Brucellosebefunden findet jedoch das folgende Protokoll Anwendung:

- i) Die Positiveren werden einem Serumagglutinationstest sowie demjenigen der unter dem vorstehenden ersten Gedankenstrich genannten Tests unterzogen, der nicht durchgeführt wurde;
- ii) die Herkunftsbetriebe der Reagenten werden epidemiologisch untersucht;
- iii) die Reagenten werden anhand von Proben, die frühestens sieben Tage nach der ersten Entnahme gezogen werden, einer zweiten Testreihe (gepuffertes Brucellaantigentest, Serumagglutination, Komplementbindungstest) unterzogen.

Der Brucelloseverdacht wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung der Herkunftsbetriebe und des Vergleichs der Ergebnisse der beiden Testreihen bestätigt oder entkräftet.

Gilt der Brucelloseverdacht als entkräftet, so können alle Tiere mit Negativbefund beim ersten Brucellosestest in die Station eingestellt werden. Tiere, bei denen für einen Test ein Positivbefund vorliegt, können aufgenommen werden, wenn sie bei zwei Testreihen (gepuffertes Brucellaantigentest, Serumagglutination, Komplementbindungstest), die im Abstand von mindestens sieben Tagen durchgeführt werden, negativ reagieren.

- 13.4. Alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt.
- 13.5. Tiere wurden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die Besamungsstation aufgenommen. Alle Zu- und Abgänge von Tieren werden registriert.
- 13.6. Die Tiere zeigten am Tag ihrer Aufnahme in die Besamungsstation keinerlei klinische Krankheitsanzeichen. Alle Tiere stammten direkt aus Quarantänestationen gemäß Nummer 13.3 Buchstabe a), die am Tag des Versands und während des Aufenthalts der Tiere offiziell folgende Anforderungen erfüllten:
 - a) Sie lagen nicht in einem Gebiet, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
 - b) in den letzten 30 Tagen wurden weder klinische, pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt.

Obligatorische Routinetests für Tiere in zugelassenen Besamungsstationen

- 13.7. Alle in einer zugelassenen Besamungsstation befindlichen Tiere wurden mit Negativbefund den folgenden Tests unterzogen:
 - a) einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene im Fall ungeimpfter Tiere, oder einem ELISA auf AK-gE-Antigene im Fall von Tieren, die mit einem Impfstoff ohne gE geimpft wurden,
 - b) einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose.

Diese Tests wurden ausgeführt entweder

- an allen Tieren beim Verlassen der Station, spätestens jedoch zwölf Monate nach ihrer Aufnahme, sofern sie die Station nicht bereits früher verließen, wobei die Proben im Schlachthof entnommen werden können; ⁽³⁾, oder
- alle drei Monate an 25 % der in der Station befindlichen Tiere. ⁽³⁾

In diesem Fall sollten die Proben hinsichtlich der Altersgruppe und Unterbringung für die gesamte Population repräsentativ sein, damit sichergestellt ist, dass alle Tiere während ihres Aufenthalts in der Station mindestens einmal und bei Aufenthalten von über einem Jahr mindestens alle zwölf Monate getestet werden.

- 13.8. Alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt.
- 13.9. Ergeben sich bei den vorgenannten Tests Positivbefunde, so sind die betreffenden Tiere zu isolieren, und das von diesen Tieren nach dem letzten negativen Test gewonnene Sperma darf nicht eingeführt werden.
Sperma, das von den einzelnen in der Station befindlichen Tieren nach dem Tag des letzten negativen Tests des betreffenden Tieres gewonnen wurde, ist separat zu lagern und darf erst eingeführt werden, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.

Anforderungen an Sperma aus zugelassenen Besamungsstationen

- 13.10. Das Sperma wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie wurden zumindest in den drei Monaten unmittelbar vor der Spermagewinnung in (Name des Drittlands) gehalten;
 - b) sie zeigten am Tag der Spermagewinnung keinerlei klinische Krankheitsanzeichen;
 - c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;
 - d) sie erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer 13.3;
 - e) sie wurden nicht zum Natursprung eingesetzt;
 - f) sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die nicht in einem Gebiet lagen, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest und afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
 - g) sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die in den 30 Tagen unmittelbar vor der Spermagewinnung frei von Aujeszky' Krankheit waren.
- 13.11. Das Sperma nach seiner Endverdünnung bzw. das Verdünnungsmittel wurde mit einer insbesondere gegen Leptospiren und Mykoplasmen wirksamen Antibiotika-Kombination versetzt. Bei gefrorenem Sperma wurden die Antibiotika vor dem Einfrieren zugeben.
Diese Kombination muss eine mindestens gleichwertige Wirkung haben wie folgende Lösungen:
nicht weniger als
 - 500 µg Streptomycin je ml Endverdünnung,
 - 500 IE Penizillin je ml Endverdünnung,
 - 150 µg Lincomyzin je ml Endverdünnung,
 - 300 µg Spectinomyzin je ml Endverdünnung.
 Unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika ruhte das verdünnte Sperma bei mindestens 15 C° während mindestens 45 Minuten.
- 13.12. Das Sperma in dieser Sendung
 - a) wurde vor der Versendung gemäß Anhang A der Richtlinie 90/429/EWG (Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen) gelagert;
 - b) wurde in Behältnissen zum Bestimmungsland befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert und vor ihrem Versand aus der zugelassenen Lagereinrichtung verplombt wurden.

(¹) Anmerkungen:
 a) Für jede Spermasendung ist eine separate Bescheinigung auszustellen.
 b) Das Original dieser Bescheinigung muss die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.
 (²) Kennzeichnung der Spendertiere und Gewinnungsdatum.
 (³) Nichtzutreffendes streichen

E. GÜLTIGKEIT

14. Ort und Datum	15. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes	16. Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes
-------------------	---	--

D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND

13. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt, die Richtlinie 90/429/EWG in geänderter Fassung gelesen zu haben und mit ihrem Inhalt vertraut zu sein, und bescheinigt Folgendes

13.1. (Name des Drittlands)

war entweder in den letzten zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche (MKS), klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und in den letzten zwölf Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden; ^(?)

oder ist vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) als „MKS-frei ohne Impfung“ und gemäß den Regeln des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE als frei von klassischer und afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung anerkannt. ^(?)

13.2. Die Besamungsstation, in der das Sperma gewonnen wurde, erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Sie wurde von der zuständigen Veterinärbehörde von zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen und erfüllt die Anforderungen des Anhangs A der Richtlinie 90/429/EWG (Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen);
- b) sie lag in einem Gebiet, das in den drei Monaten vor der Spermagewinnung und bis zum Tag der Versendung des Spermas nicht wegen Vorliegens von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) oder vesikulärer Stomatitis gesperrt war;
- c) sie war in den 30 Tagen vor der Gewinnung des auszuführenden Spermas und bis zum Datum seines Versands frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose, Brucellose, Aujeszky' Krankheit und Tollwut;
- d) sie beherbergte nur Tiere, die nicht gegen Aujeszky' Krankheit (AK) geimpft wurden und die im Serumneutralisationstest oder ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene negativ reagiert haben, ^(?) oder

es handelt sich um eine Station, in der einige oder alle eingestellten Eber mit einem Impfstoff ohne gE gegen Aujeszky' Krankheit geimpft worden sind, wobei diese Tiere vor der Impfung in Bezug auf Aujeszky' Krankheit seronegativ reagiert haben und frühestens drei Wochen nach dieser Untersuchung erneut einer serologischen Untersuchung unterzogen wurden, bei der keine ADV-induzierten Antikörper festgestellt wurden. ^(?)

Bedingungen für die Aufnahme von Tieren in zugelassene Besamungsstationen

13.3. Bei der Aufnahme in die Besamungsstation erfüllten alle Tiere folgende Anforderungen:

- a) Sie wurden für mindestens 30 Tage in einer eigens zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassenen Station, in der sich nur Tiere mit zumindest demselben Gesundheitsstatus befanden, quarantänisiert;
- b) sie wurden vor ihrer Einstellung in die Quarantänestation gemäß Buchstabe a) aus Beständen oder Betrieben ausgewählt,
 - die gemäß Artikel 3.5.2.1 des Internationalen Tiergesundheitskodex frei von Brucellose waren,
 - in denen sich in den vorangegangenen zwölf Monaten keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere befanden,
 - in denen in den letzten zwölf Monaten keine klinischen, serologischen oder virologischen Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt wurden und
 - die nicht in einem Gebiet lagen, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;

sie wurden zuvor nicht in Beständen mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;
- c) sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Quarantänisierung gemäß Buchstabe a) nach den geltenden internationalen Normen und mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:
 - einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
 - im Fall nicht geimpfter Schweine: einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene, ^(?) oder
 - im Fall von mit einem Impfstoff ohne gE geimpften Schweinen: einem ELISA auf AK-gE-Antigene; ^(?)

- einem ELISA oder Serumagglutinationstest auf KSPV-Antikörper;
- d) sie wurden in den letzten 15 Tagen der mindestens 30-tägigen Quarantäne gemäß Buchstabe a) mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:
 - einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
 - im Fall nicht geimpfter Schweine: einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA jeweils unter Verwendung aller AK-Virusantigene, ⁽³⁾ oder
im Fall von mit einem Impfstoff ohne gE geimpften Schweinen: einem ELISA auf AK-gE-Antigene. ⁽³⁾

Unbeschadet der bei Feststellung der Maul- und Klauenseuche oder einer anderen Krankheit der Liste A geltenden Regelung sind Tiere, bei denen die vorgenannten Tests positiv ausfallen, unverzüglich aus der Quarantänestation zu entfernen. Bei Gruppenquarantäne trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle verbleibenden Tiere einen zufrieden stellenden Gesundheitsstatus aufweisen, bevor sie gemäß Nummer 13.3 in die Besamungsstation aufgenommen werden.

Bei positiven Brucellosebefunden findet jedoch das folgende Protokoll Anwendung:

- i) Die Positivseren werden einem Serumagglutinationstest sowie demjenigen der unter dem vorstehenden ersten Gedankenstrich genannten Tests unterzogen, der nicht durchgeführt wurde;
- ii) die Herkunftsbetriebe der Reagenten werden epidemiologisch untersucht;
- iii) die Reagenten werden anhand von Proben, die frühestens sieben Tage nach der ersten Entnahme gezogen werden, einer zweiten Testreihe (gepuffertes Brucellaantigentest, Serumagglutination, Komplementbindungstest) unterzogen.

Der Brucelloseverdacht wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung der Herkunftsbetriebe und des Vergleichs der Ergebnisse der beiden Testreihen bestätigt oder entkräftet.

Gilt der Brucelloseverdacht als entkräftet, so können alle Tiere mit Negativbefund beim ersten Brucellosestest in die Station eingestellt werden. Tiere, bei denen für einen Test ein Positivbefund vorliegt, können aufgenommen werden, wenn sie bei zwei Testreihen (gepuffertes Brucellaantigentest, Serumagglutination, Komplementbindungstest), die im Abstand von mindestens sieben Tagen durchgeführt werden, negativ reagieren.

- 13.4. Alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt.
- 13.5. Tiere wurden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die Besamungsstation aufgenommen. Alle Zu- und Abgänge von Tieren werden registriert.
- 13.6. Die Tiere zeigten am Tag ihrer Aufnahme in die Besamungsstation keinerlei klinische Krankheitsanzeichen. Alle Tiere stammten direkt aus Quarantänestationen gemäß Nummer 13.3 Buchstabe a), die am Tag des Versands und während des Aufenthalts der Tiere offiziell folgende Anforderungen erfüllten:
 - a) Sie lagen nicht in einem Gebiet, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegen einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
 - b) in den letzten 30 Tagen wurden weder klinische, pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt.

Obligatorische Routinetests für Tiere in zugelassenen Besamungsstationen

- 13.7. Alle in einer zugelassenen Besamungsstation befindlichen Tiere wurden mit Negativbefund den folgenden Tests unterzogen:
 - a) einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA unter Verwendung sämtlicher AKV-Antigene im Fall ungeimpfter Tiere, oder einem ELISA auf AK-gE-Antigene im Fall von Tieren, die mit einem Impfstoff ohne gE geimpft wurden,
 - b) einem gepufferten Brucella-Antigen-Test auf Brucellose,
 - c) einem ELISA oder einem Serumneutralisationstest auf KSPV-Antikörper.
Diese Tests wurden ausgeführt entweder
 - an allen Tieren beim Verlassen der Station, spätestens jedoch zwölf Monate nach ihrer Aufnahme, sofern sie die Station nicht bereits früher verließen, wobei die Proben im Schlachthof entnommen werden können; ⁽³⁾ oder
 - alle drei Monate an 25 % der in der Station befindlichen Tiere. ⁽³⁾

In diesem Fall sollten die Proben entsprechend der Altersgruppe und Unterbringung für die gesamte Population repräsentativ sein, damit sichergestellt ist, dass alle Tiere während ihres Aufenthalts in der Station mindestens einmal und bei Aufenthalten von über einem Jahr mindestens alle zwölf Monate getestet werden.

- 13.8. Alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt.
- 13.9. Ergeben sich bei den vorgenannten Tests Positivbefunde, so sind die betreffenden Tiere zu isolieren, und das von diesen Tieren nach dem letzten negativen Test gewonnene Sperma darf nicht eingeführt werden.
Sperma, das von den einzelnen in der Station befindlichen Tieren nach dem Tag des letzten negativen Tests des betreffenden Tieres gewonnen wurde, ist separat zu lagern und darf erst eingeführt werden, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.

Anforderungen an Sperma aus zugelassenen Besamungsstationen

- 13.10. Das Sperma wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie wurden zumindest in den drei Monaten unmittelbar vor der Spermagewinnung in (Name des Drittlands) gehalten;
 - b) sie zeigten am Tag der Spermagewinnung keinerlei klinische Krankheitsanzeichen;
 - c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;
 - d) sie erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer 13.3;
 - e) sie wurden nicht zum Natursprung eingesetzt;
 - f) sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die nicht in einem Gebiet lagen, das nach geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wegen Vorliegens einer Hausschweinekrankheit (Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Stomatitis oder Aujeszky' Krankheit) gesperrt war;
 - g) sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die in den 30 Tagen unmittelbar vor der Spermagewinnung frei von Aujeszky' Krankheit waren.
- 13.11. Das Sperma nach seiner Endverdünnung bzw. das Verdünnungsmittel wurde mit einer insbesondere gegen Leptospiren und Mykoplasmen wirksamen Antibiotika-Kombination versetzt. Bei gefrorenem Sperma wurden die Antibiotika vor dem Einfrieren zugegeben.
Diese Kombination muss eine mindestens gleichwertige Wirkung haben wie folgende Lösungen:
nicht weniger als
 - 500 µg Streptomycin je ml Endverdünnung,
 - 500 IE Penizillin je ml Endverdünnung,
 - 150 µg Lincomyzin je ml Endverdünnung,
 - 300 µg Spectinomyzin je ml Endverdünnung.
 Unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika ruhte das verdünnte Sperma bei mindestens 15 °C während mindestens 45 Minuten.
- 13.12. Das Sperma in dieser Sendung
 - a) wurde vor der Versendung gemäß Anhang A der Richtlinie 90/429/EWG (Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen) gelagert;
 - b) wurde in Behältnissen zum Bestimmungsland befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert und vor ihrem Versand aus der zugelassenen Lagereinrichtung verplombt wurden.

(¹) Anmerkungen
 a) Für jede Spermasendung ist eine separate Bescheinigung auszustellen.
 b) Das Original dieser Bescheinigung muss die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.
 (²) Kennzeichnung der Spendertiere und Gewinnungsdatum.
 (³) Nichtzutreffendes streichen.

E. GÜLTIGKEIT

14. Ort und Datum	15. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes	16. Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes
-------------------	---	--

ANHANG V

ISO	Zulassungsnummer	Name und Anschrift der zugelassenen Besamungsstation
KANADA		
CA	4-AI-02	Centre d'insémination porcine du Québec (CIPQ) 1486 rang Saint-André, Saint Lambert, Québec
CA	4-AI-05	Centre d'insémination génétiporc 77 rang des Bois-Francis sud Sainte-Christine-de-Port-neuf, Québec
CA	4-AI-24	Centre d'insémination C-Prim 2, chemin Saint-Gabriel Saint-Gabriel de Brandon, Québec
CA	5-AI-01	Ontario Swine Improvement Inc P.O. Box 400 Innerkip, Ontario
CA	6-AI-70	Costwold Western Kanada Ltd 17 Speers Road Winnipeg, Manitoba Location SW 27-18-2 EPM
CA	7-AI-100	Aurora GTC Box 177 Kipling, Saskatchewan Location SW 15-10-6 W2
SCHWEIZ		
CH	CH-AI-35	Suissem Schweiz. Schweinesperma AG Schaubern 6213 Knutwil
CH	CH-AI-10S	SUISAG KB-Station Eggetsbühl CH-9545 Wängi
ZYPERN		
CY	AISW-22801/CY001	Dalland Animalia Ltd Marki-Nicosia P.O. Box 25384 1309 Nicosia
UNGARN		
HU	H 05	OMTV RT Magyarkeresztúri AI-Állomás 9346 Magyarkeresztúr Kossuth L.u.63
HU	H 06	OMTV RT. Szekszárd AI-Állomás 7101 Szekszárd Móricz Zsigmond u.
HU	HU 008S	HAGE Hajdúsági Agráripari Rt. Mesterséges Termékenyítő Állomása 4181 Nádudvar Horvát tanya

ISO	Zulassungsnummer	Name und Anschrift der zugelassenen Besamungsstation
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA		
US	94OK001	Pig Improvement Company — Oklahoma Boar Stud Rt. 1, 121 N Main St. Hennessey, OK
US	95IA001	Swine Genetics International, Ltd 30805 595th Avenue Cambridge, IA
US	95IL001	United Swine Genetics RR # 2 Roanoke, IL
US	96AI002	International Boar Semen 30355 260th St. Eldora IA 50627
US	96WI001	Pig Improvement Company — Wisconsin Aid Stud Route # 2 Spring Green, WI
US	97KY001	PIC Kentucky Gene Transfer center 3003 Pleasant Ridge Road Adolphus, KY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2002****zur Änderung der Entscheidung 97/467/EG hinsichtlich der Einfuhr von Kaninchenfleisch aus der Slowakei***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2730)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/614/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/467/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/396/EG ⁽⁴⁾, wurden vorläufige Listen der Drittlandbetriebe aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen.
- (2) Die Slowakei hat eine Liste Kaninchenfleisch erzeugender Betriebe übermittelt, die nach Bescheinigung der zuständigen Behörde die Gemeinschaftsanforderungen erfüllen.
- (3) Für die Slowakei kann daher eine vorläufige Liste Kaninchenfleisch erzeugender Betriebe aufgestellt werden.

(4) Die Entscheidung 97/467/EG ist entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text im Anhang dieser Entscheidung wird in Anhang I der Entscheidung 97/467/EG eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL L 243 vom 11.10.1995, S. 17.⁽²⁾ ABL L 2 vom 5.1.2001, S. 21.⁽³⁾ ABL L 199 vom 26.7.1997, S. 57.⁽⁴⁾ ABL L 139 vom 23.5.2001, S. 16.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

País: Eslovaquia — Land: Slovakië — Land: Slowakei — Κράτος: Σλοβακία — Country: Slovakia — Pays: Slovaquie — Paese: Slovacchia — Land: Slowakije — País: Eslováquia — Maa: Slovakia — Land: Slovakië

1	2	3	4	5	6
SK 1	BP Agrocentrum s.r.o.	Pod Jasterom Hlohovec	Hlohovec	SH, CS	a

SH: Matadero — Slakteri — Schlachthof — σφαγείο — slaughterhouse — abattoir — Macello — slachthuis — Matadouro — teurastamo — Slakteri

CS: Almacén frigorífico — Køle-/frysehus — Kühllager — ψυκτικός χώρος αποθήκευσης — cold store — entreposage — Deposito frigorifero — koelhuis — Armazém frigorífico — kylmävarasto — Kyl- eller fryshus

a: Conejo — kanin — Kaninchen — κουνέλι — rabbit — lapin — Coniglio — konijnenvlees — Coelho — kani — kanin

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2002****zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2735)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/615/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an verschiedene Arbeiten im Rahmen von Studien und Seminaren auf Gemeinschaftsebene ist der Aufbau des ANIMO-Netzes zu überprüfen, um ein Veterinärsystem einzuführen, das die verschiedenen informatisierten Anwendungen umfasst.
- (2) Die Entscheidung 92/486/EWG der Kommission vom 25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/301/EG ⁽⁴⁾, ist daher zu ändern, um die Kontinuität des ANIMO-Netzes zu gewährleisten.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

Artikel 1

Dem Artikel 2a der Entscheidung 92/486/EWG wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für den Zeitraum vom 1. April 2002 bis 31. März 2003 sorgen die in Artikel 1 genannten Koordinierungsbehörden dafür, dass die in demselben Artikel aufgeführten Verträge um ein Jahr verlängert werden.“

Im Rahmen dieses Absatzes ist folgender Preisfestsetzung Rechnung zu tragen:

- 386 EUR je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit, Grenzkontrollstelle) für die Gesamtanzahl ANIMO-Einheiten, die sich aus der Entscheidung 2002/459/EG ⁽⁵⁾ ergibt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. April 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 291 vom 7.10.1992, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 73.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 17.6.2002, S. 27.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2002

zur Ermächtigung Frankreichs, die Bestimmungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates auf Schlachtbetriebe anzuwenden, in denen höchstens 2 000 Großvieheinheiten pro Jahr geschlachtet werden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2745)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/616/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Abschnitt D,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 64/433/EWG können Mitgliedstaaten auf Antrag ermächtigt werden, Artikel 4 Abschnitt A auf Schlachtbetriebe anzuwenden, in denen höchstens 2 000 Großvieheinheiten pro Jahr geschlachtet werden.
- (2) Frankreich hat eine Ermächtigung beantragt, die oben genannten Vorschriften auf bestimmte Schlachtbetriebe anzuwenden.
- (3) Diese Schlachtbetriebe befinden sich in Regionen wie Berggebieten mit besonderen geografischen Gegebenheiten.
- (4) In diesen Regionen bestehen Versorgungsschwierigkeiten, da es dort keine anderen Schlachtbetriebe gibt, die die Bevölkerung in diesen entlegenen Gebieten mit Fleisch versorgen können.
- (5) Grundlage der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in diesen Regionen ist die tierische Erzeugung. Die Strecken für den Transport der Schlachttiere sind zu lang.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, Artikel 4 Abschnitt A der Richtlinie 64/433/EWG auf die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Schlachtbetriebe anzuwenden.

Artikel 2

Diese Ausnahme wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die Betriebe befinden sich in Gebieten, die aufgrund der Verkehrsinfrastruktur schwer zugänglich sind und in denen die Verbindung zu den restlichen Landesteilen keine angemessene Versorgung ermöglicht, oder in Gebieten mit besonderen geografischen Nachteilen.
- Die Entfernung für den Transport der Schlachttiere aus dieser Region zu einem Schlachtbetrieb, der gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/433/EWG zugelassen wurde, ist größer als die Entfernung zu einem Betrieb, der im Anhang aufgeführt ist, und der Transport dauert unter normalen Transportbedingungen länger als eine Stunde.
- Die Schlachttiere stammen aus der Region, in der der Schlachtbetrieb liegt.
- Die Bearbeitungshöchstgrenze für die Schlachtbetriebe wird nur so weit angehoben, dass die Hygienevorschriften bei der Erzeugung eingehalten werden und eine jährliche Höchstmenge von 2 000 geschlachteten Großvieheinheiten nicht überschritten wird.
- Während des Schlachtens ist mindestens ein amtlicher Tierarzt ständig anwesend.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABL L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

ANHANG

VERZEICHNIS DER SCHLACHTBETRIEBE

Name des Betriebs	Ort	Departement
Abattoir Montagne Sud	Dommartin-Les-Remiremont	Vosges

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 63 vom 6. März 2002)

Auf Seite 12, Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1:

anstatt: „(1) Der Verwaltungsdirektor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan von Europol aus.“
muss es heißen: „(1) Der Verwaltungsdirektor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan von Eurojust aus.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1297/2002 der Kommission vom 17. Juli 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter gewerblicher Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189 vom 18. Juli 2002)

Titel im Inhaltsverzeichnis und auf Seite 4:

anstatt: „Verordnung (EG) Nr. 1297/2002 der Kommission vom 17. Juli 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter gewerblicher Waren“
muss es heißen: „Verordnung (EG) Nr. 1297/2002 der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter gewerblicher Waren“.

Seite 4, Artikel 2:

anstatt: „Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2002 in Kraft.“
muss es heißen: „Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2002 in Kraft.“

Berichtigung des Beschlusses 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 79 vom 22. März 2002)

Auf Seite 60, Erklärungen, Nummer 5, Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, erster und zweiter Absatz:

anstatt: „Österreich, Portugal und Spanien“

muss es heißen: „Österreich und Spanien“.
